



STÄNDIGE VERTRETUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
BEI DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT
IN EUROPA, WIEN

Original: GERMAN

Gz: 378.24/2 (Verhaltenskodex)

VN-Nr.: 29/10

(Bitte bei Antwort angeben)

Verbalnote

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, begrüßt die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum und beehrt sich, unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Forums für Sicherheitskooperation 4/98, 16/02, 4/03 und 2/09 den Informationsaustausch zum „Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit“, in Deutsch zu übermitteln. Eine englische Übersetzung wird in elektronischer Form nachgereicht werden.

Die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Wien, benutzt diesen Anlass, die Delegationen und Vertretungen aller Teilnehmerstaaten der OSZE sowie das Konfliktverhütungszentrum erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Wien, den 13. April 2010

An

- alle Delegationen und Vertretungen der Teilnehmerstaaten der OSZE
- das OSZE-Konfliktverhütungszentrum

Wien





Auswärtiges Amt

**Informationsaustausch
zum Verhaltenskodex zu politisch-
militärischen Aspekten der Sicherheit
(FSC.DEC/02/09)**

Meldung der Bundesrepublik Deutschland
für das Jahr 2009

Berlin, 12. April 2010

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente

1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus S. 5

1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten? **S.11**

1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen? **S.20**

1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus? **S.22**

1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen: **S.23**

- Finanzierung des Terrorismus
- Grenzkontrollen
- Sicherheit von Reisedokumenten
- Containersicherheit und Sicherung der Versorgungskette
- Sicherung radioaktiver Quellen
- Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke
- rechtliche Zusammenarbeit einschließlich Auslieferung
- sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen

2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet

Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht. **S.31**

3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex

3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden? **S.32**

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern? **S.33**

Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente

1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess

1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben? **S.35**

1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen? **S.36**

2. Bestehende Strukturen und Prozesse

2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt? **S.36**

2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig? **S.36**

2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren? **S.38**

3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte

3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit? **S.41**

3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat? **S.41**

3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt? **S.43**

4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts

4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z. B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften? **S.44**

4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind? **S.47**

4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen? **S.47**

4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind? **S.48**

4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht? **S.48**

Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation

1. Zugang der Öffentlichkeit

1.1 Wie werden die Bestimmungen des Verhaltenskodex für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht? **S.49**

1.2 Welche zusätzlichen Informationen über den Verhaltenskodex, z. B. Antworten auf den Fragebogen zum Verhaltenskodex, sind in Ihrem Staat für die Öffentlichkeit zugänglich? **S.49**

1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher? **S.49**

2. Kontaktinformation

Geben Sie die nationale Anlaufstelle für die Umsetzung des Verhaltenskodex an **S.50**

Abschnitt I: Zwischenstaatliche Elemente

1. Angaben zu den Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus

Der transnationale Terrorismus ist ein globales Phänomen, dem nur durch internationale Zusammenarbeit erfolgreich begegnet werden kann. Deutschland hat auf die terroristische Bedrohung mit einem Verbund von präventiven und repressiven Maßnahmen geantwortet. Neben dem Ausbau der innerstaatlichen Bemühungen (Schaffung der gesetzlichen Grundlagen) und der Optimierung der Sicherheitsarchitektur stellt die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit einen wesentlichen Bestandteil dar.

Kooperation in multilateralen Gremien

Deutschland engagiert sich bei der internationalen Terrorismusbekämpfung nicht nur in den Vereinten Nationen, sondern u.a. auch im Rahmen der OSZE, der EU, des Europarates, der G8, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), der NATO und der IAEO.

Vereinte Nationen

Für Deutschland stellen die VN das zentrale Forum für die Bekämpfung des globalen Terrorismus-Problems dar. Wir unterstützen die vorbehaltlose Ratifizierung und effektive Umsetzung aller 13 sektoralen **Antiterror-Konventionen** sowie einschlägiger Resolutionen des VN-Sicherheitsrats (v.a. Res. 1373 (2001), auf der das EU-Sanktionsverfahren zur Terrorismusbekämpfung basiert, sowie Res. 1267 (1999) ff als Grundlage der Arbeit des „al-Qaida/Taliban Sanctions Committee“ (ATSC), das am 17.12.2009 im Konsens verlängert wurde). Das neue Mandat, erneut für 18 Monate, sieht substanzielle Verfahrensänderungen vor, die die Aussicht auf höheren Schutz von Verfahrensgrundrechten bei der Listung/Entlistung verbessern. Namentlich wurde beschlossen, eine Ombudsperson zu ernennen, an die sich Betroffene mit der Bitte um Überprüfung/Erläuterung einer Listungsentscheidung wenden können. Res. 1540 (2004) soll die Proliferation von Massenvernichtungswaffen an Terroristen verhindern.

Die 2006 von der 60. VN-GV verabschiedete **Globale Anti-Terror-Strategie** und der darin enthaltene Aktionsplan stellen einen gemeinsamen strategischen Rahmen für die Aktivitäten der VN-Mitgliedsstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung dar. Darüber hinaus schreibt die Strategie die zügige Verabschiedung der Umfassenden Anti-Terror-Konvention der VN als wichtiges Ziel fest. Wir haben die VN-Strategie als Versuch zur Konsensbildung innerhalb der VN-GV beim Thema Terrorismus und der stärkeren Koordinierung der verschiedenen Akteure durch die Task Force von Beginn an unterstützt. Gleiches gilt für die vom VN-GS eingesetzte **Task Force** (Counter-Terrorism Implementation Task Force, CTITF).

OSZE

Mit der Verabschiedung des „Aktionsplans zur Bekämpfung des Terrorismus“ 2001 in Bukarest und der „Charta zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus“ 2002 in Porto verfügt die OSZE über eine solide normative Grundlage für ihren Beitrag zum globalen Kampf gegen den Terrorismus. Deutschland unterstützt die Organisation bei der Umsetzung dieser Aufgabe und wirkt dabei auf die enge Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen internationalen Organisationen hin.

Bei der Herausbildung des normativen OSZE-Acquis zur Terrorismusbekämpfung und -prävention setzt sich Deutschland nachdrücklich für die angemessene Berücksichtigung von Völkerrecht und Menschenrechten ein. Beim Ministerrat von Athen (2009) hat sich Deutschland ausdrücklich zur Stärkung aller 13 weltweit gültigen VN-Rechtsakte gegen den Terrorismus bekannt.

In zwei weiteren Ministerratsentscheidungen hat Deutschland grenzüberschreitende Gefahren und damit auch Terrorismus als eine der größten Herausforderungen für die Sicherheit im OSZE-Raum anerkannt. Im Dialog über gesamteuropäische Sicherheit („Korfu-Prozess“) spielt dieser Themenbereich eine zentrale Rolle. Auf deutsche Initiative wurde weiterhin eine Entscheidung zur Verbesserung der Dokumentensicherheit angenommen, die die OSZE-Staaten dazu aufruft, dem Authentifizierungsverfahren der ICAO für maschinenlesbare Dokumente beizutreten (Public Key Directory).

Deutschland unterstützt die Institutionen und Feldmissionen der OSZE durch Projektförderung und knapp 50 vom Auswärtigen Amt finanzierte Expertinnen und Experten. Die Feldmissionen leisten durch den Aufbau von Institutionen, v.a. bei Polizei, Zoll und Grenzschutz, Verankerung rechtsstaatlicher Prinzipien, Förderung freier Wahlen, Flüchtlingsrückkehr, aber auch durch die Bekämpfung von Waffen- und Menschen schmuggel, religiös motiviertem Extremismus, Geldwäsche und Terror-Finanzierung einen substanziellen Beitrag zur Terrorismusprävention und -bekämpfung. Deutschland unterstützt außerdem die „Action against Terrorism Unit“ (ATU) des OSZE-Sekretariats sowie das „Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte“ (ODIHR), das sich der Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung widmet.

Deutschland setzt sich für die zügige Umsetzung der OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und Leichte Waffen sowie über Lagerbestände konventioneller Munition wie auch der bestehenden OSZE-Prinzipien zur Nichtverbreitung ein. Ein besonderer Tätigkeitsschwerpunkt liegt bei der Förderung bilateraler und multilateraler Projekte zu Fragen der Lagerverwaltung und Überschussvernichtung von konventionellen Waffen und Munition.

EU

Die EU verfügt über ein umfassendes Instrumentarium zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, das stetig fortentwickelt wird. Deutschland hat sich hierbei vor allem für die Stärkung rechtsstaatlicher Elemente im Antiterror-Sanktionsregime der EU eingesetzt.

Deutschland war aktiv und maßgeblich an der Entwicklung und Förderung wesentlicher EU-Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und -prävention beteiligt:

Vertrag von Lissabon, seit 1.12.2009 in Kraft, mit im Hinblick auf den Grundrechtsschutz verbessertem Sanktionsinstrumentarium;

„Stockholmer Programm 2010-2014 - Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“ mit klaren Vorgaben zu Terrorismusbekämpfung und Datenschutz;

Überführung des Prümmer Vertrags in den EU-Rechtsrahmen (Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität), unter deutscher EU-Präsidentschaft 2007 politisch geeinigt;

Überführung des Europol-Übereinkommens in den EU-Rechtsrahmen, seit 2010 ist Europol eine echte EU-Agentur.

EU-US Abkommen über Fluggastdatenaustausch zur Terrorismusbekämpfung (muss vom Europäischen Parlament noch ratifiziert werden);

Schaffung des Amts des EU-Terrorismuskordinators;

EU-Strategie zur Terrorismusbekämpfung, ergänzt durch Aktionsplan;

EU-Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Rekrutierung;

deutsche Initiative „Check The Web“, um innerhalb der EU die Zusammenarbeit gegen die Nutzung des Internet durch Terroristen zu intensivieren (Informationsportal bei Europol);

Grünbuch über Biogefahrenabwehr;

Europäisches Programm zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (EPSKI);

EG-Richtlinie über Ermittlung und Ausweisung kritischer europäischer Infrastrukturen und Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern;

Umsetzung der neun Sonderempfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in Unionsrecht,

Richtlinie über Zahlungsdienste.

Europarat

Deutschland hat das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 ratifiziert und das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen gezeichnet. Darüber hinaus zeichnete Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom 16. Mai 2005 sowie das Übereinkommen des Europarats gegen Menschenhandel vom selben Tag. Die Ratifizierung dieser Übereinkommen ist in Vorbereitung. Das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität vom 23. November 2001, welches das erste internationale Abkommen zur Bekämpfung dieser neuen Form der Kriminalität darstellt, hat Deutschland am 9. März 2009 ratifiziert. Zudem zeichnete Deutschland das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen.

G8

Deutschland wirkt auch im G8-Rahmen aktiv an der Koordinierung und Optimierung von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit. Die Dokumente sämtlicher Gipfeltreffen der G8 in den letzten Jahren zeigen die große Aufmerksamkeit, die die G8-Länder dem Terrorismusproblem widmen. Hauptforum der G8-Kooperation zur Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität ist die sog. "Roma-/Lyon-Gruppe", in der Experten der beteiligten Länder mehrmals jährlich zusammenkommen und pragmatisch-zielorientiert kooperieren. In derzeit sechs Arbeitsgruppen werden einzelstaatliche Abwehrmaßnahmen abgeglichen und „best practices“ erarbeitet; über die fallweise Weitergabe über den G8-Bereich hinaus, vor allem an VN-Organe, soll ein Beitrag zur internationalen

Normsetzung bei AT-Maßnahmen geleistet werden. Schwerpunkte der Arbeit bei Roma/Lyon finden regelmäßig Eingang in die G8-Gipfelerklärung, so zuletzt das Gebot der Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze bei der Terrorbekämpfung in die Erklärung von L'Aquila 2009. Roma/Lyon versammelt in einzigartiger Weise Expertise in der Terror- und OK-Bekämpfung; die Bedrohungslage wird in ihrem ganzen Spektrum, auch mit Blick auf neue Tendenzen abgedeckt (verstärkte Nutzung des Internet, neu entstehende „Jihad“-Schauplätze, veränderte Modi operandi). Zur Sicherstellung der Effizienz von Roma/Lyon werden regelmäßig organisatorische wie prozedurale Anpassungen vorgenommen.

Im Rahmen der beim Evian-Gipfel 2003 eingerichteten Counter-Terrorism Action Group (CTAG) koordinieren die G8- und einige andere Länder im engen Zusammenwirken mit einschlägigen VN-Organen ihre Bemühungen zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Terrorismusbekämpfung.

NATO

Deutschland unterstützt als Mitglied der NATO die Bestrebungen des Bündnisses, mit zivilen und militärischen Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Terrorismus beizutragen. Politisch steht dabei der Ausbau der Zusammenarbeit mit einer größer werdenden Zahl von Partnerstaaten und anderen internationalen Akteuren im Vordergrund. Militärisch bildet die auf Grundlage von Art. 5 NATO-Vertrag stattfindende *Operation Active Endeavour* zur Überwachung des Schiffsverkehrs im Mittelmeer weiterhin den sichtbarsten Beitrag des Bündnisses zur Terrorismusbekämpfung. Mittelbar tragen jedoch auch die NATO-Stabilisierungsoperationen in Afghanistan und auf dem Balkan dazu bei, Bedingungen zu schaffen, die das Entstehen und die Ausbreitung terroristischer Gefahren verhindern sollen.

Mit der durch den Istanbul-Gipfel (2004) geschaffene Terrorist Threat Intelligence Unit (TTIU) unterhält die NATO eine eigene Struktur zum Austausch und zur Auswertung nachrichtendienstlicher Informationen der Mitgliedsländer. Die TTIU erarbeitet thematische und regionale, aber auch anlassbezogene Analysen zu terroristischen Bedrohungen.

Kern der Fähigkeitsentwicklung zur Terrorabwehr bleibt das seit 2004 unter Ägide der "Konferenz der nationalen Rüstungsdirektoren" (CNAD) durchgeführte "Defence Against Terrorism Programme of Work (DaTPoW)". Unterteilt in derzeit 11 Themenbereiche, für die jeweils ein NATO-Mitgliedsstaat die Federführung als sog. "Lead Nation" übernommen hat, umfasst das Programm die Entwicklung von Technologien zum Schutz vor terroristischen Aktivitäten bis hin zur Minderung der Folgen terroristischer Angriffe.

Die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeit gegen Angriffe mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Mitteln (CBRN) bleibt weiterhin ein zentrales Aufgabenfeld der NATO. Mit der „Cyber Defence Management Authority“ (CDMA) verfügt die Allianz seit 2008 über ein Gremium zur Koordination von Maßnahmen zur Abwehr von Cyberangriffen und Schutz kritischer IT-Infrastruktur von Allianz und Partnerländern.

Die NATO arbeitet zudem auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung mit Partnern und anderen internationalen Organisationen zusammen. Für die Zusammenarbeit mit den EAPC-Partnern bildet der auf dem Prager Gipfel (2002) verabschiedete „Partnership Action Plan Against Terrorism“ (PAP-T) das Grundlagendokument.

Im NATO/Russland-Rat (NRR) findet eine regelmäßige Zusammenarbeit bei AT-Themen statt.

Weitere Expertise zur Abwehr und Bekämpfung von Terrorismus in seinen unterschiedlichen Facetten liefern die NATO „Centers of Excellence“ für CBRN Abwehr in der Tschechischen Republik, für Terrorismusabwehr in der Türkei sowie für Cyber Defence in Estland.

IAEO

Die Aktivitäten der IAEO zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus werden von Deutschland aktiv unterstützt und vorangetrieben. Das im März 2002 von der IAEO verabschiedete Maßnahmenpaket zur Verstärkung des Schutzes gegen Nuklearterrorismus geht auf eine deutsche Initiative zurück. In den Jahren 2004 bis 2006 unterstützte die Bundesregierung die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die Bereitstellung von kostenfreien Experten und durch einen Finanzbeitrag von 1 Mio. Euro an den Nuclear Security Fund der IAEO. Im Zentrum der über den Nuclear Security Fund finanzierten IAEO-Maßnahmen stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von nuklearen Anlagen, Spaltmaterial und radioaktiven Quellen vor terroristischen Anschlägen bzw. Entwendungsversuchen für terroristische Aktivitäten. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken.

Das im IAEO-Rahmen ausgehandelte "Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial" zählt zu den 13 VN-Terrorismuskonventionen und dient dem Schutz nuklearer Materialien und Einrichtungen. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens wurde unter substantieller Mitarbeit Deutschlands auf einer diplomatischen Konferenz in Wien im Juli 2005 erheblich ausgeweitet. Deutschland setzt sich weiterhin mit Nachdruck für ein frühzeitiges Inkrafttreten des revidierten Übereinkommens sowie für dessen Universalisierung ein, da es einen zentralen Beitrag zur Verringerung nuklearterroristischer Gefahren leistet.

Im gleichen Zusammenhang unterstützt Deutschland die Bemühungen der IAEO um die Erhöhung der Sicherheit und Sicherung radioaktiver Quellen, um deren Missbrauch durch Terroristen, etwa in Form einer „schmutzigen Bombe“, zu verhindern. Deutschland hat sich verpflichtet, den IAEO-Verhaltenskodex zur Erhöhung der Sicherheit und Sicherung von radioaktiven Quellen umzusetzen und arbeitet derzeit intensiv an der Implementierung der IAEO-Leitlinien zur Kontrolle des Im- und Exports von radioaktiven Quellen. Wesentliche Elemente des Verhaltenskodex und der Leitlinien sind von Deutschland mit dem Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen vom 12. August 2005 bereits umgesetzt worden.

Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)

Die FATF ist der wichtigste internationale Standardsetzer bei der Bekämpfung der Geldwäsche und seit Oktober 2001 auch bei der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus. Die von der FATF verabschiedeten neun Sonderempfehlungen zur Terrorismusfinanzierung, die neben dem Einfrieren von Vermögensgegenständen mutmaßlicher Terroristen auch Maßnahmen im Finanzsektor zur Sicherstellung der Transparenz im Zahlungsverkehr und der Bekämpfung des "underground banking" fordern, werden von Deutschland über das Kreditwesengesetz (KWG) und das Geldwäschegesetz (GwG) umgesetzt.

Exportkontrollregime zu Massenvernichtungswaffen, Trägemitteln, konventionellen Waffen und entsprechenden Dual-Use-Gütern

Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich im Einklang mit der EU-Strategie gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) für die Stärkung der bestehenden multilateralen Normen und Verträge zur Nichtverbreitung ein. Sie ist Teilnehmerstaat in allen Exportkontrollregimen, in denen die Ausfuhr von Gütern kontrolliert wird, die sowohl zivil als auch militärisch - für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen - genutzt werden können: der Nuclear Suppliers Group (dem Kontrollregime im Nuklearbereich), der Australischen Gruppe (die missbräuchliche Verwendungen im Zusammenhang mit der Entwicklung biologischer und chemischer Kampfstoffe zu verhindern sucht) und dem Missile Technology Control Regime (MTCR, Kontrollmechanismus für Raketen und Trägersysteme, die zur Ausbringung von Massenvernichtungswaffen geeignet sind). Alle genannten Regime haben sich seit dem 11. September 2001 formell auf das zusätzliche Ziel festgelegt, nicht-staatlichen Akteuren, also auch Terroristen, den Zugriff auf Massenvernichtungswaffen und gelistete Waren („dual-use“-Güter), die zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen genutzt werden können, zu verwehren. Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich Programme der EU-Kommission, mit denen die EU Drittstaaten inner- und außerhalb der Regime beim Auf- und Ausbau von Exportkontrollen assistiert. Für die Umsetzung der meisten dieser Programme ist das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verantwortlich. In diesem Sinne unterstützt die Bundesrepublik Deutschland auch die Umsetzung der unter ihrer Präsidentschaft verabschiedeten Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrats vom 28.04.2004 (bekräftigt durch Resolutionen 1673 vom 27.04.2006 und 1810 vom 25.04.2008) zur Verhinderung des Zugriffs nicht-staatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme. Sie setzt sich des Weiteren für die Beseitigung von Beständen von Massenvernichtungswaffen ein, die Verboten und Abrüstungsverpflichtungen unterliegen, um effektiv der Gefahr der Proliferation entgegenzutreten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist auch Teilnehmerstaat des "Wassenaar Arrangements" (Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und hierauf bezogene Dual-use-Güter und Technologien). Nach dem 11. September 2001 wurde die Bekämpfung des Terrorismus als ergänzendes Satzungsziel des Wassenaar Arrangements festgeschrieben, mit dem Ziel, durch effektivere nationale Exportkontrollen die Umleitung konventioneller Rüstungsgüter und hierauf bezogener Dual-use-Güter und Technologien in die Hände von Terroristen zu verhindern. Wesentliche Fortschritte wurden durch die Erweiterung der Transparenzregeln für Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich strengerer Kontrollregeln für schultergestützte Luftabwehrraketen (MANPADS), und die Einführung strengerer Kontrollen von Waffenvermittlungsgeschäften (Arms Brokering) erzielt. Die Bundesrepublik Deutschland setzt sich im Wassenaar Arrangement weiterhin aktiv für die Terrorismusbekämpfung ein, z.B. durch Initiativen zur Verbesserung des Informationsaustausches und der Kontrolle terrorismusrelevanter Güter. Auf der Grundlage eines deutschen Vorschlags wurde für den Bereich der Dual-use-Güter ein umfassendes Konzept zur Endverbleibssicherung verabschiedet. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung bei der Exportkontrolle von konventionellen Rüstungsgütern im Rahmen der Vereinten Nationen aktiv für den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Rüstungsgütern (*Arms Trade Treaty* (ATT)) ein. Die VN-Generalversammlung hat am 02.12.2009 die Aufnahme von Verhandlungen zu einem ATT beschlossen (Res.64/48). Ein ATT könnte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Umleitung von konventionellen Rüstungsgütern an Terroristen zu verhindern.

Die Bundesrepublik Deutschland befürwortet auch den regelmäßigen Informationsaustausch mit anderen Staaten über den Schmuggel von Waffen, Munition und Sprengstoffen sowie anderen sensitiven Materialien, um terroristische Akte zu verhindern, und befürwortet auch einen weiter intensivierten Informationsaustausch in und zwischen den Exportkontrollgremien. Sie beteiligt sich zudem, auch finanziell, an den Aktivitäten der IAEO zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (Nuclear Security Fund).

1.1 Welchen Übereinkommen und Vereinbarungen (weltweit, regional, subregional und bilateral) zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist Ihr Staat beigetreten?

Die Bundesrepublik Deutschland hat alle 13 VN-Konventionen, die sich mit der Bekämpfung des internationalen Terrorismus befassen, ratifiziert.

Bei diesen Konventionen handelt es sich um:

1. Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokio, 14. September 1963)
2. Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag, 16. Dezember 1970)
3. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 23. September 1971)
4. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (New York, 14. Dezember 1973)
5. Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme (New York, 17. Dezember 1979)
6. Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 3. März 1980)
7. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 24. Februar 1988)
8. Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988)
9. Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Rom, 10. März 1988)
10. Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens (Montreal, 1. März 1991)
11. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (New York, 15. Dezember 1997)
12. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (New York, 9. Dezember 1999)
13. Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (New York, 13. April 2005)

Liste der Übereinkünfte über Zusammenarbeit gegen den Terrorismus, die organisierte Kriminalität usw.

(Noch nicht alle aufgelisteten Übereinkünfte sind in Kraft getreten; in manchen Fällen sind die Vorbereitungen hierfür noch im Gange.)

Zweiseitig:

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 4. April 1995

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Belgien über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten, Brüssel, 27. März 2000

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bulgarien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten und schweren Kriminalität, Sofia, 30. September 2003

Abkommen zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität, Peking, 14. November 2000

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Prag, 13. September 1993

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten, Berlin, 19. September 2000

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die polizeiliche Zusammenarbeit in den Grenzgebieten, Berlin, 21. März 2001

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 7. März 1994

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten, Mondorf/Luxemburg, 9. Oktober 1997

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Bonn, 22. März 1991

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Almaty, 10. April 1995

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Doha, 22. Februar 2009

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kirgisischen Republik über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bischkek, 2. Februar 1998

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Lettland über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 30. März 1995

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Litauen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Wilna, 23. Februar 2001

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Justizminister und dem Minister der öffentlichen Macht des Großherzogtums Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg, Bonn, 24. Oktober 1995

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten, Berlin, 18. Februar 2002

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bukarest, 15. Oktober 1996

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, Moskau, 3. Mai 1999

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, Laibach, 2. März 2001

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Bern, 27. April 1999

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität sowie des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 6. Februar 1995

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung, Bonn, 16. November 1995

Protokoll über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam bei der Verbrechensvorbeugung und -bekämpfung, Hanoi, 28. Februar 1996

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Kuwait über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Berlin 13.02.2007

Vertrag zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten, Enschede 02.03.2005

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten, Berlin 10.11.2003 und 19.12.2003

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Breslau 18.06.2002

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Tunesien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, Tunis 07.04.2003

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Türkei über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, Ankara 03.03.2003

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Arabischen Emirate über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Abu Dhabi 24.09.2005,

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität, Washington, 01. Oktober 2008

Deutsch-Vietnamesisches Regierungsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens, Berlin 31.08.2006

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kroatien über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten und der schweren Kriminalität, Berlin 10.03.2009

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Saudi-Arabien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich, Riad 27. Mai 2009

Mehrseitig:

Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität, Budapest, 23. November 2001

Erstes Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität, (betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art), Straßburg, 28. Januar 2003

Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, Straßburg, 27. Januar 1977

Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, Straßburg, 15. Mai 2003

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 15. November 2000

Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 15. November 2000

Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 15. November 2000

Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition, und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, New York, 31. Mai 2001

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, New York, 9. Dezember 2003

Vertrag über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung der Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, Prüm, 27. Mai 2005

Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Errichtung und zum Betrieb eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit im Gemeinsamen Grenzgebiet, Luxemburg, 24. Oktober 2008

Übereinkünfte über die Nukleare Nichtverbreitung, gegen chemische und biologische Waffen und konventionelle Waffen sowie über die Nichtverbreitung ballistischer Raketen

Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, Genf, 17. Juni 1925

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, 1. Juli 1968

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, 10. April 1972

Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, Paris, 13. Januar 1993

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, New York, 10. September 1996

OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen, Wien, 24. November 2000

Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 20. Juli 2001

Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen, 25. November 2002

Internationales Instrument, das den Staaten ermöglicht, unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen, New York, 8. Dezember 2005

Übereinkünfte über Rechtshilfe und Auslieferung Zweiseitig:

Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung

Vereinbarung vom 10. Juni 1966 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über die Auslieferung flüchtiger Rechtsbrecher

Auslieferungsvertrag vom 21. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco

Vertrag vom 21. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco über die Rechtshilfe in Strafsachen

Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand über die Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen

Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen

Vertrag vom 31. Januar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung

Zusatzvertrag vom 13. Mai 2002 zum Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung

Vertrag vom 13. Mai 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Rechtshilfe in Strafsachen

Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Vertrag vom 13. Juli 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Zusatzvertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seine Anwendung

Vertrag vom 24. Oktober 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Vereinbarung (durch Notenwechsel) vom 10. Dezember 2001/22. Januar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba

Vertrag vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Vereinbarung (durch Notenwechsel) vom 10. Dezember 2001/22. Januar 2002 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Änderung des Vertrags vom 30. August 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die Erstreckung seiner Anwendung auf die Niederländischen Antillen und Aruba

Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 nach seinem Artikel 3 Absatz 1

Vertrag vom 27. April 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung

Vertrag vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Änderung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 nach seinem Artikel 3 Absatz 1

Vereinbarung (Notenwechsel) vom 11. Januar 1971/22. Juli 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung

Vereinbarung (Notenwechsel) vom 27. August 1973/22. Oktober 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung ihrer Anwendung

Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in der Fassung des Zusatzvertrags vom 21. Oktober 1986

Vertrag vom 27. Juni 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Auslieferung

Deutsch-britischer Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872; teilweise wieder angewandt und geändert durch die deutsch-britische Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher; geändert durch Vereinbarung (Notenwechsel) vom 25./27. September 1978; Vereinbarung (Notenwechsel) vom 5. Juli 1982/28. Februar 1983 über die Weiteranwendung

Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Überstellung flüchtiger Straftäter

Abkommen vom 26. Mai 2006 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

Vereinbarungen über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags wurden mit folgenden Staaten geschlossen:

Bahamas, Dominica, Fidschi, Kenia, Jamaika, Lesotho, Malawi, Mauritius, Seychellen, Swasiland, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda

Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen

Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen

Zweiter Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika

Mehrseitig:

Europäisches Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957

Erstes Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Zweites Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Protokoll vom 16. Oktober 2001 zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Übereinkommen vom 10. März 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Übereinkommen vom 27. September 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Umsetzungsgesetz, das ein einheitliches beschleunigtes Auslieferungsverfahren, auch für eigene Staatsangehörige, vorsieht, ist am 2. August 2006 in Kraft getreten.

Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe

Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Auslieferung

1.2 Welche Rechtsvorschriften wurden in Ihrem Staat zur Umsetzung der oben genannten Übereinkommen und Vereinbarungen erlassen?

Die VN-Sicherheitsrats-Resolutionen 1267, 1333, 1363, 1373, 1390, 1452, 1455, 1526, 1566, 1617, 1624, 1699, 1730, 1735 und 1822, ebenso wie die oben genannten internationalen Vereinbarungen und Protokolle schreiben Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vor, die Deutschland auf nationaler und europäischer Ebene umgesetzt hat. So wurden in Deutschland in der Folge des 11. September 2001 verschiedene Gesetze verabschiedet, mit denen die Terrorismusbekämpfung in den Bereichen "Innere Sicherheit", "europäische polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit" sowie "Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus" und die "internationale Kooperation bei der Terrorismusbekämpfung" erleichtert wurden. Außerdem wurden die Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste und die Strafbarkeit der Bildung terroristischer Vereinigungen erweitert.

Die EU hat einen umfangreichen Aktionsplan erstellt. Hierin aufgenommen wurden unter anderem der europäische Haftbefehl, das Einfrieren von Konten und Vermögen von Terroristen, eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der Grenzkontrollen.

Die vom VN-Sicherheitsrat am 28. April 2004 angenommene Resolution 1540 zur Verhinderung des Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen, damit zusammenhängende Materialien sowie deren Trägermittel wird von Deutschland beachtet. Der erforderliche Staatenbericht und die nationale Matrix wurden fristgerecht eingereicht.

Strafrechtliche Kooperation

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt ihre Verpflichtungen aus den VN-SR-Resolutionen 1267, 1333, 1390 und 1455, soweit sie nicht bereits auf EU-Ebene umgesetzt werden. Der Generalbundesanwalt führt eine große Zahl von Ermittlungsverfahren gegen mutmaßliche Terroristen und entsprechende Organisationen. Deutschland hat darüber hinaus, zuletzt im Herbst 2007, mehrere mutmaßliche Terroristen an die Vereinten Nationen zur Listung gemeldet und ist regelmäßig seiner Berichtspflicht an die VN zur Umsetzung der Verpflichtungen nachgekommen.

Hinsichtlich der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1373 sind auf EU-Ebene Gemeinsame Standpunkte, eine Verordnung (VO) und eine Reihe von Ratsbeschlüssen gefasst worden. Dazu gehört die Erstellung einer Liste von Personen und Organisationen, die als terroristisch eingestuft werden sowie die Einrichtung der Ratsarbeitsgruppe COCOP (ehemals sog. "Clearing House") zur Vorbereitung der Aufnahme in diese Liste. Die Liste wird ständig fortgeschrieben. Überdies haben sich die EU-Mitgliedsstaaten auf eine einheitliche Definition des Terrorismus geeinigt und dadurch die Angleichung der nationalen Straftatbestände und –rahmen erleichtert. Weitere auf europäischer Ebene ergriffene Maßnahmen sind: die Einigung über einen europäischen Haftbefehl, die Verstärkung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen Nachrichtendiensten (regelmäßige Treffen der Leiter der nationalen Nachrichtendienste) sowie der Ausbau der polizeilichen (Europol) und justiziellen Zusammenarbeit (Eurojust).

Grenzsicherung/Einreise/Aufenthalt

Die Staaten der Europäischen Union haben ihre gemeinsamen Maßnahmen im Bereich der Grenzkontrollen verstärkt, um die Bewegungsfreiheit einzelner Terroristen oder terroristischer Gruppierungen einzuschränken. Dabei soll gewährleistet werden, dass Personen, die sich an terroristischen Handlungen beteiligt haben, nicht in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einreisen und sich darin aufhalten dürfen und ihnen dort kein Asyl gewährt wird. Vor Erteilung eines Schengen-Visums werden Antragsteller aus bestimmten Staaten durch die Sicherheitsbehörden der verschiedenen Schengenstaaten überprüft, um sicherzustellen, dass Personen, die einen terroristischen Hintergrund haben, nicht in den Schengenraum einreisen können.

Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Die EU hat die Finanzsanktionen der Vereinten Nationen gegen die Taliban/Osama bin Laden und Al-Qaida aus den VN-SR-Resolutionen 1267, 1333, 1390 durch den Gemeinsamen Standpunkt (2002/402/GASP) und die Verordnung (EG 881/2002) des Rates einheitlich umgesetzt. Auf der Grundlage der Verordnung (EG) 881/2002 und ihrer Änderungsverordnungen werden Konten und sonstige Vermögensmittel der in der VN-Sicherheitsrats-Liste erfassten Personen/Organisationen eingefroren.

Organisierte Kriminalität/Drogenhandel

Auch wegen der möglichen Verbindungen zum Terrorismus legt Deutschland großen Wert auf die Bekämpfung von grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalem Drogenhandel, illegalem Waffenhandel, Menschenhandel und Schleusungen. Auf bilateraler Ebene hat Deutschland mit einer Reihe von Staaten überwiegend im mittel- und osteuropäischen Raum Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschlossen (s. auch unter 1.1)..

1.3 Welche Rolle und Aufgaben haben militärische, paramilitärische und Sicherheitskräfte und die Polizei in Ihrem Staat zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus?

Die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus in Deutschland ist primär Aufgabe der Polizeien, aber auch der Nachrichtendienste. Ihre Rolle und Aufgaben ergeben sich aus den nachfolgenden Darstellungen unter 2.2

Die Streitkräfte sind ein wesentliches Element der deutschen Sicherheitspolitik. Ihr Einsatz zur Terrorismusbekämpfung kann im Sinne einer umfassenden Prävention nur ergänzend zu einer wirksam aufeinander abgestimmten Außen-, Entwicklungs-, Wirtschafts-, Finanz- und Kulturpolitik, flankiert durch die Innen- und Rechtspolitik, sein. Die Fähigkeiten der Streitkräfte sind unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Einsatz im Innern subsidiär in eine ressortübergreifende Gesamtstrategie einzubinden.

Deutsche Streitkräfte wirken mit den USA und weiteren Nationen im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM (OEF) auf der Grundlage des Art. 51 der VN-Charta (Recht der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung) und Art. 5 des Nordatlantikvertrages ("Bündnisfall") sowie des einsatzbegründenden Bundestagsbeschlusses vom 16. November 2001 bei der militärischen Bekämpfung des internationalen Terrorismus zusammen. Diese Operation hat zum Ziel, Führungs- und Ausbildungseinrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivitäten abzuhalten. Deutsche bewaffnete Streitkräfte tragen dazu mit ihren Fähigkeiten bei. Der Beitrag schließt auch Leistungen zum Zweck humanitärer Hilfe ein. Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Kampf gegen den Terrorismus vor allem als politische Aufgabe und sieht die Operation ENDURING FREEDOM daher als militärischen Teil einer Gesamtstrategie. Zuletzt wurde der Einsatz mit reduzierter Personalobergrenze von 700 Soldatinnen und Soldaten durch den Deutschen Bundestag am 18. November 2009 für weitere 12 Monate gebilligt. OEF umfasst im Vergleich zu den Vorjahren nur noch den Einsatz von Marinekräften (OEF Marine) zur Unterbindung der Aktivitäten terroristischer Organisationen, Kontrolle des Seeverkehrs durch Überprüfung verdächtiger Schiffe sowie Sicherstellen des Geleitschutzes für ausgewählte Einheiten der Koalition.

Die Anwendung militärischer Gewalt richtet sich nach den in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und dem Beschluss des Deutschen Bundestages für den jeweiligen Einsatzraum geltenden Einsatzregeln. Einsatzgebiet ist das Gebiet gemäß Artikel 6 des Nordatlantikvertrages sowie am Horn von Afrika einschließlich angrenzender Seegebiete (das Rote Meer, der Bab-el-Mandeb, der Golf von Aden, die Arabische See, der Golf von Oman mit der Straße von Hormuz bis zum Längengrad 56°E sowie das Nordarabische Meer und Teile des Indischen Ozeans bis

zum Breitengrad 11°S und zum Längengrad 68°E). Die Mitwirkung an der Führung des Einsatzes bleibt hiervon unberührt.

In Afghanistan wird der integrierte und krisenpräventive Ansatz bei der Anwendung ziviler und militärischer Maßnahmen von der Internationalen Gemeinschaft seit 2001 kontinuierlich fortgesetzt. Meilenstein des politischen Prozesses und Abschluss des sogenannten Bonn-Prozesses (Petersberg-Abkommen) sind die am 18. September 2005 durchgeführten Parlaments- und Provinzratswahlen sowie das Zusammentreten des afghanischen Parlaments am 19. Dezember 2005. Fortsetzung findet dieser Prozess in den Präsidentenwahlen des Jahres 2009, die erstmals von afghanischen Behörden organisiert und von Deutschland signifikant unterstützt wurden. Die NATO setzte die Politik der Sicherheitsunterstützung und Stabilisierung Afghanistans auf der Grundlage des Mandats der Vereinten Nationen fort. Am 26. Februar 2010 wurde der Einsatz von deutschen Soldaten in Afghanistan durch den Deutschen Bundestag bis zum 28. Februar 2011 verlängert. Deutschland als derzeit drittgrößter Truppensteller mit ca. 4.500 Soldaten (das Bundestagsmandat erlaubt bis zu 5.350) leistet einen substantiellen Beitrag durch Übernahme der Führungsverantwortung für die Nordregion. Von den mittlerweile seit April 2008 26 sog. „Provincial Reconstruction Teams (PRTs)“, die in Afghanistan tätig sind und unter NATO/ISAF-Führung stehen, befinden sich fünf – davon zwei deutsche PRTs in Kunduz und Feyzabad sowie seit 23. Februar 2008 ein deutsches „Provincial Advisory Team PAT“ in Taloqan – in der unter deutscher Führung stehenden Nordregion. Die PRTs dienen der Unterstützung des Aufbaus von Institutionen der afghanischen Zentralregierung in den Provinzen des Landes und tragen zur Schaffung eines Klimas der Sicherheit bei. Der wirtschaftliche Wiederaufbau wird durch entwicklungspolitische Maßnahmen flankiert. Die Arbeit der PRTs trägt somit mittelbar dazu bei, extremistischen und terroristischen Kräften den Boden zu entziehen, um auszuschließen, dass Afghanistan erneut zu einem „sicheren Hafen“ für den internationalen Terrorismus wird.

1.4 Geben Sie weitere maßgebliche Informationen über innerstaatliche Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus an, die sich unter anderem auf Folgendes beziehen:

- Finanzierung des Terrorismus**
- Grenzkontrollen**
- Sicherheit von Reisedokumenten**
- Containersicherheit und Sicherung der Versorgungskette**
- Bewältigung von Bedrohungslagen mit radioaktiven Stoffen**
- Nutzung des Internets und anderer Informationsnetze für terroristische Zwecke**
- Rechtliche Zusammenarbeit einschließlich Auslieferung**
- Sichere Zufluchtsorte und Unterschlupf für Terroristen und terroristische Organisationen**

Die Bundesregierung hat mit ihrer Anti-Terror-Politik auf die seit den Anschlägen des 11. September 2001 weltweit gravierend veränderte Bedrohungsdimension des internationalen Terrorismus entschlossen reagiert und eine Vielzahl politischer, diplomatischer, polizeilicher, nachrichtendienstlicher, justizieller, humanitärer, ökonomischer, finanzieller und militärischer Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus ergriffen. Fünf wichtige Ziel-Dimensionen bestimmen dabei die Strategie der Bundesregierung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus:

1. Terroristische Strukturen zerstören – hoher Fahndungs- und Ermittlungsdruck
2. Terrorismus bereits im Vorfeld abwehren
3. Internationale Zusammenarbeit ausbauen
4. die Bevölkerung schützen, vorsorgen sowie die Verwundbarkeit des Landes reduzieren
5. Ursachen des Terrorismus beseitigen

Im Bereich organisatorischer Maßnahmen ist insbesondere die Einrichtung eines Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) im Dezember 2004 hervorzuheben. In diesem Zentrum werden alle zuständigen Sicherheitsbehörden zu kontinuierlicher und intensiver gemeinsamer Arbeit zusammengeführt, insbesondere bei Gefährdungsbewertungen, operativem Informationsaustausch, Fallauswertungen und Strukturanalysen. Auf diese Weise wird der reibungslose Informationsfluss zwischen allen relevanten Behörden gewährleistet und die Analysekompetenz aller in der Bundesrepublik mit Sicherheitsfragen befassten Stellen gebündelt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen im GTAZ wurde außerdem das Gemeinsame Internetzentrum (GIZ) eingerichtet. Dort werden unter Zusammenführung von fachlicher und technischer Expertise sowie der Bündelung von Sprach- und Wissenskompetenz aller beteiligten Behörden einschlägige Internetinhalte mit dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von extremistischen und terroristischen Aktivitäten beobachtet.

Im übrigen ist ein „Nationales Lage- und Führungszentrum ‚Sicherheit im Luftraum‘“ eingerichtet worden, in dem die Aufgaben „Luftverteidigung“, „Flugsicherheit“ und „Luftsicherheit“ integriert sind, um terroristische Gefahren aus dem Luftraum frühzeitig zu erkennen und unverzüglich Gegenmaßnahmen einzuleiten. Ebenso ist zur Küstenwache eine integrierende Organisation eingerichtet worden.

Ferner besteht zur Bewältigung von Bedrohungslagen, die durch Straftaten mit radioaktiven Stoffen entstehen, auf Bundesebene eine Spezialeinheit, in der multidisziplinäre Fachkenntnisse sowie materielle Ressourcen der Polizei des Bundes und von Strahlenschutzexperten integriert sind.

Auch der Gesetzgeber hat mit einem umfassenden strategischen Ansatz in einer Reihe von Punkten das Instrumentarium der Terrorismusbekämpfung verbessert und zwar insbesondere in folgenden Rechtsbereichen:

Erweiterung der Strafbarkeit:

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.07.2009:

Bestimmte konkret beschriebene Vorbereitungshandlungen, z.B. die Ausbildung in Terrorlagern, das Herstellen von Waffen, das Sich-Verschaffen von gefährlichen Stoffen und die Finanzierung von Anschlägen, werden bestraft, wenn der Täter hierdurch eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet. Auch das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung, um sich für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ausbilden zu lassen, wurde unter Strafe gestellt. Strafbar ist auch das Verbreiten oder das Anpreisen von Schriften, die nach ihrem Inhalt geeignet sind, als Anleitung zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zu dienen, wenn die Umstände der Verbreitung der Anleitung geeignet sind, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Gewalttat zu begehen.

Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002:

Der Straftatbestand der Bildung terroristischer Vereinigungen wurde ausgedehnt auf Vereinigungen im Ausland; gleichzeitig wurde die Einziehung erleichtert und erweitert.

Gesetz vom 22.12.2003 zur Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zur Terrorismusbekämpfung:

Der Katalog der Straftaten, die eine kriminelle Vereinigung zur terroristischen qualifizieren, wurde erweitert, der Strafrahmen für Unterstützer angehoben. Dabei wurde der Begriff der terroristischen Vereinigung teilweise durch neue Kriterien ergänzt.

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten (GVVG) vom 30. Juli 2009:

Einführung der Strafbarkeit der Anschlagsvorbereitung, u.a. durch Terrorausbildung (Fertigkeiten zur Tatbegehung) und Terrorfinanzierung, unabhängig vom Ausbilder und mit hohem Strafrahmen (bis 10 Jahre, mindestens 6 Monate), dafür aber Anschlagsvorsatz erforderlich, der sich aber nicht auf die konkrete Tat, sondern nur auf die Deliktskategorie „schwere staatsgefährdende Gewalttaten“ bezieht (im Gesetz näher definiert). Zudem Strafbarkeit der Beziehungsaufnahme zu einer terroristischen Vereinigung, um sich in terroristischen Anschlägen („schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“) unterweisen zu lassen (Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre). Ferner wurde die Strafbarkeit des Angebots und der Verschaffung von Anleitungen zu solchen Gewalttaten unter gewissen Voraussetzungen eingeführt. Begleitregelungen: Nichtanzeige geplanter Straftaten, Geldwäschestrafbarkeit, ergänzend pass- und ausländerrechtliche Sanktionen.

Bekämpfung Terrorismusfinanzierung:

34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002:

Erweiterung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche auf Unterstützung terroristischer Vereinigungen und von einem Mitglied begangene Vergehen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Zollverwaltungsgesetzes vom 31. Oktober 2003:

Auffangregelung insbesondere zur Vermögenseinfrierung im Bereich der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 8. August 2002:

Nutzung des zur Geldwäschebekämpfung bewährten Instrumentariums (Identifizierungs-, Aufbewahrungs- und Verdachtsanzeigepflichten von Kredit- und Finanzinstituten und anderen Pflichtigen; Zuständigkeit der zentralen Financial Intelligence Unit für Verdachtsanzeigen) zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Viertes Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002:

Automatisiertes Abrufverfahren zu Kontenstammdaten insbesondere für Vermögenseinfrierung und Strafverfolgung.

Umsetzung der 3. EG-Geldwäscherichtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus durch das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, in Kraft getreten am 21. August 2008 (erstmalige Schaffung einer Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung; Ausweitung von zur Geldwäschebekämpfung bereits bestehenden Instrumenten auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, z. B. Erweiterung der Verdachtsanzeigepflicht).

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.07. 2009:

Strafbarkeit des Sammelns, Entgegennehmens oder Zur-Verfügung-Stellens von nicht unerheblichen Vermögenswerten zur Vorbereitung einer schweren, staatsgefährdenden Gewalttat

Erweiterung nachrichtendienstlicher Aufgaben/Befugnisse:

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:

Neue Beobachtungsaufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) und des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) zu Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind; neue Auskunfts- und Informationsgewinnungsbefugnisse des BfV zu Postfachinhabern, Umständen des Postverkehrs und Flugbewegungen, sowie des BfV und des Bundesnachrichtendienstes (BND) zu Finanztransaktionen, und des BfV, des BND und des MAD zu Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten; verbesserte Zusammenarbeit des BfV mit Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (erweiterte Übermittlungspflichten).

Gemeinsame-Dateien-Gesetz vom 22. Dezember 2006:

Durch die auf Grund des Gesetzes errichtete zentrale Antiterrordatei (Artikel 1) werden Erkenntnisse zu Personen aus dem Bereich des internationalen Terrorismus und des ihn unterstützenden Extremismus, die bei den Polizeien und Nachrichtendiensten vorhanden sind, rasch auffindbar. Neben sichtbaren Grunddaten werden auch Daten gespeichert, die eine fachliche Bewertung der gespeicherten Personen im Sinne einer Gefährdungseinschätzung zulassen. Diese so genannten „erweiterten Grunddaten“ werden auf Anfrage im Einzelfall von der Behörde, die sie eingestellt hat, unter Beachtung der jeweils geltenden Übermittlungsvorschriften freigegeben. Nur im Eilfall können sie auch unmittelbar für Sofortmaßnahmen zur Verhinderung terroristischer Anschläge genutzt werden. Zudem wurden die gesetzlichen Grundlagen für projektbezogene gemeinsame Dateien (Projektdateien) geschaffen. Die gemeinsamen Projektdateien können von den Polizeibehörden und Nachrichtendiensten anlassbezogen eingerichtet werden. Die Projektdateien sind befristet und unterstützen insbesondere die

Analyseprojekte und Arbeitsgruppen von Polizeien und Nachrichtendiensten im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ).

Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz (TBEG) vom 5. Januar 2007:

Das TBEG beruht auf einer umfassenden Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes vom 9. Januar 2002. Die bewährten Befugnisse der Sicherheitsbehörden werden auf weitere fünf Jahre befristet beibehalten und dabei zugleich praxisgerechter gestaltet und an aktuelle Erfordernisse der Terrorismusbekämpfung angepasst. Das BfV kann seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 10. Januar 2007 seine Auskunftsbefugnisse auch zur Aufklärung bisher noch nicht erfasster verfassungsfeindlicher Bestrebungen einsetzen, die die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt fördern. Zudem kann das BfV leichter Auskünfte von Fluggesellschaften über Flugbuchungen verdächtiger Personen erhalten.

34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002:

Erstreckung der Möglichkeiten nachrichtendienstlicher Telekommunikationsüberwachung im Inland auch auf Fälle ausländischer terroristischer Vereinigungen

Erstes Gesetz zur Änderung des G 10-Gesetzes vom 31. Juli 2009:

Anpassung der Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung des beteiligten Personals von Telekommunikationsunternehmen; Anpassung an die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich privater Lebensgestaltung und zum Umgang mit wegen ihrer beruflichen Stellung zeugnisverweigerungsberechtigten Personen; automatisierter Abgleich erfasster Telekommunikationsvorgänge mit Rufnummern-/Kennungslisten; Regelung der Übermittlung von Erkenntnissen an ausländische Partnerdienste; weitere Anpassungen zu G 10-Maßnahmen; Speicherung von Daten Minderjähriger durch BfV und BND unter 16 Jahren unter besonderen Voraussetzungen; Auskunftspflicht der Finanzämter gegenüber dem BfV zur steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit von Organisationen.

Weitere Ermittlungsmöglichkeiten

Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22. Juni 2004:

(Bestands-)Datenerhebung und –speicherung der Unternehmen für Auskunftersuchen der Sicherheitsbehörden, auch bei Prepaid-Produkten ,wo Daten für betriebliche Zwecke nicht benötigt werden.

Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008:

Einräumung von Präventivbefugnissen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus in Fällen in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist, oder die oberste Landesbehörde um Übernahme ersucht. Im Rahmen dieser Aufgabe kann das Bundeskriminalamt auch zur Verhütung von bestimmten Straftaten tätig werden.

Vereinsrecht:

Erstes Gesetz zur Änderung des Vereinsgesetzes vom 4. Dezember 2001:

Abschaffung des „Religionsprivilegs“ (zuvor war das Vereinsgesetz - inkl. Verbotsregelungen- nicht auf Religionsgemeinschaften anwendbar)

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:

Erweiterung der Verbotsgründe für Ausländervereine und ausländische Vereine, um organisierte Unterstützung gewalttätiger oder terroristischer Organisationen besser zu verhindern.

Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz vom 5. Januar 2007:

Durch die Ergänzung des Vereinsrechts wird extremistischen Vereinen die Möglichkeit genommen, die Folgen eines Vereinsverbotes, insbesondere die vollständige Zerschlagung der Organisation und den Verlust von Vereinsvermögen, durch eine "Flucht in eine Kapitalgesellschaft" zu umgehen.

Sprengstoffrecht:

Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften vom 23. Juni 1998:

Einführung der Markierungspflicht für Plastiksprengstoffe.

Drittes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 15. Juni 2005:

Anpassung der Zuverlässigkeitsüberprüfung des Erlaubnisinhabers an das Waffenrecht, einheitliches Verbringungsdokument, Verschärfung der Meldebestimmungen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009:

Umsetzung der Änderung des Technischen Anhangs zum "Übereinkommen vom 1. März 1991 über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens".

Umsetzung der Richtlinie 2008/43/EG vom 4. April 2008 zur Kennzeichnung und Nachverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG; weitere Anpassung der Bestimmungen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit.

Waffenrecht

Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002:

Erweiterung der zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führenden Tatbestände u. a. auf Verhaltensweisen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 26. März 2008: Umsetzung des Zusatzprotokolls gegen unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 31. Mai 2001 (VN-Schusswaffenprotokoll) sowie der VN-Resolution vom 8. Dezember 2005 (A/RES/60/81) zur Anwendung des Internationalen Instruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Markierung und Nachverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen;

Umsetzung der Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

Viertes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17. Juli 2009:

Verpflichtung zur Schaffung eines Nationalen Waffenregisters bis zum 31. Dezember 2012.

Ausländerrecht:

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:

Verbesserte Verhinderung der Einreise terroristischer Straftäter durch Erweiterung von Einreiseverboten, gesetzlichen Einbezug der Sicherheitsbehörden bei der Prüfung problematischer Visa und erweiterte/verbesserte identitätssichernde Maßnahmen durch bevorstehende Einbringung biometrischer Merkmale (2 Fingerabdrücke und 1 Lichtbild) in ausländerrechtliche Passersatzpapiere sowie in Schengenvisa (Fingerabdrücke in Visasticker) ; erleichterte Ausweisung; verbesserte zentrale Visaerfassung.

Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004:

Regelausweisung wegen Unterstützens einer terroristischen Vereinigung verschärft (nicht nur bei „internationalem“ Terrorismus, geringere Anforderungen an das der Ausweisung zugrunde gelegte Tatsachenmaterial; Regelausweisung von Leitern verbotener Vereine); Ausweisungsmöglichkeit für „geistige Brandstifter“; Abschiebung bei terroristischer Gefahr vereinfacht (Abschiebungsanordnung ohne vorherige Ausweisung); u.a. Rechtsschutz nur in einer Instanz (Bundesverwaltungsgericht); bei vollziehbarer Ausweisung bzw. Abschiebungsanordnung wegen Terrorismusbezugs erhöhte Sicherheit durch –bei wiederholtem Verstoß- strafbewehrte Meldeauflagen, Einschränkungen der Freizügigkeit und Kommunikationsmittelverbote; Regelanfrage bei Sicherheitsbehörden vor Einbürgerung.

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Straftaten vom 30. Juli 2009:

Regelausweisung, soweit Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass ein Ausländer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat i.S.v. § 89a StGB vorbereitet oder vorbereitet hat.

Vertriebenenenrecht:

Siebttes Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 748):

Eine Beteiligung der Nachrichtendienste zur Prüfung von Versagungsgründen wird nicht nur im Visumverfahren, sondern auch noch einmal nach der Einreise der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen vor Ausstellung der – die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnden – Bescheinigung vorgesehen.

Verbesserter Sabotageschutz

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:

Sicherheitsüberprüfung von Beschäftigten an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 34 SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) i.V.m. Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung = SÜFV vom 9. August 2003)

1. Novelle der SÜFV vom 17. Oktober 2005 und 2. Novelle der SÜFV vom 12. September 2007 mit der Ausweitung der lebenswichtigen Bereiche.

Luftsicherheit

Luftverkehr-ZuverlässigkeitsüberprüfungsVO vom 8. Oktober 2001:

Bundeseinheitliche Verschärfung der Zuverlässigkeitsüberprüfung (unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden).

Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002:

Erweiterter Personenkreis der Zuverlässigkeitsüberprüfung; Einsatz bewaffneter Flugsicherheitsbegleiter der Bundespolizei (BPOL).

Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005:

Gesetzliche Grundlage zum Vorgehen bei „Renegade“-Fällen (wenn ein Flugzeug wie am 11. September 2001 als Waffe eingesetzt wird; die Bestimmungen zum Waffengebrauch gegen Flugzeuge wurden am 15. Februar 2006 durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben); Nachberichtspflicht der Sicherheitsbehörden, wenn zu Zuverlässigkeitsüberprüften nachträglich sicherheitserhebliche Erkenntnisse bekannt werden.

Seesicherheit

Vertragsgesetz vom 22. Dezember 2003 und Ausführungsgesetz vom 25. Juni 2004 zur Änderungen des SOLAS-Übereinkommens vom Dezember 2002 (vorbeugender Schutz der Schifffahrt vor terroristischen Anschlägen: systematische Bewertung von Risiken; Gefahrenstufen; Netzwerk der Gefahrenkommunikation; Einsatz von Beauftragten zur Gefahrenabwehr; Erstellung von Plänen zur Gefahrenabwehr; Übungen).

Verordnung zur Eigensicherung von Seeschiffen zur Abwehr äußerer Gefahren (See-Eigensicherungsverordnung, SeeEigensichV vom 19.9.2005 BGBl I S. 2787).

Deutschland bereitet gegenwärtig die Ratifikation des Protokolls vom 14.10.2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt sowie des Protokolls zur Änderung des Protokolls vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, vor.

Steuerrecht

Neuer § 51 Abs.3 Abgabenordnung durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794):

Ausschluss von Steuervergünstigungen, die mit der Gemeinnützigkeit einer Vereinigung verbunden sind, für verfassungswidrige Vereinigungen.

Bei der primären Prävention, die an der Wurzel von Radikalisierungsprozessen ansetzt, liegen nationale Handlungsschwerpunkte auf den Gebieten von

-religionspolitischem und interreligiösem Dialog mit dem Islam

-Integrationspolitik und

-politischer Bildung und Aktivierung der Zivilgesellschaft.

Deutschland bekämpft den Terrorismus durch zivile Maßnahmen zur Terrorismusprävention sowohl auf nationaler als auch auf bilateraler Ebene. Auf nationaler Ebene ist in diesem Zusammenhang besonders die Deutsche Islam Konferenz (DIK) zu nennen. Damit wurde der Dialog mit Reformkräften in islamischen Ländern verstärkt, mit dem langfristigen Ziel, den Ausbau von Zivilgesellschaft und demokratischen Strukturen in terrorismusgefährdeten islamischen Ländern zu unterstützen. Deutschland leistet großes personelles, finanzielles und materielles Engagement für die dauerhafte Befriedung Afghanistans und die Konsolidierung der afghanischen Zivilgesellschaft. Dazu gehört besonders die deutsche Hilfe beim Aufbau der Polizei in Afghanistan. (vgl. hierzu auch Antwort zu Frage 1(e), welche das Engagement Deutschlands in Afghanistan behandelt).

2. Stationierung von Streitkräften in ausländischem Hoheitsgebiet

Übermitteln Sie Informationen betreffend die Stationierung von Streitkräften Ihres Staates im Hoheitsgebiet anderer Teilnehmerstaaten aufgrund frei ausgehandelter Vereinbarungen und im Einklang mit dem Völkerrecht.

Streitkräfte der deutschen Bundeswehr sind derzeit im Rahmen der Zusammenarbeit der NATO-Partner untereinander in zahlreichen NATO-Mitgliedsstaaten, wie beispielsweise USA, Frankreich, Niederlande dauerhaft stationiert, wobei das Recht zum Aufenthalt das Einverständnis des Aufnahmestaats voraussetzt. Das Recht des Aufenthalts (der Rechtsstatus der Bundeswehr) ergibt sich in NATO-Mitgliedsstaaten aus dem NATO-Truppenstatut vom 19.6.1951 sowie aus sonstigen Vereinbarungen.

Darüber hinaus sind die Streitkräfte der deutschen Bundeswehr im Rahmen von Missionen dauerhaft im OSZE-Mitgliedsstaat Bosnien-Herzegowina und im Kosovo stationiert. Das Recht zum Aufenthalt und das Recht des Aufenthalts ergeben sich hierbei aus Resolutionen des VN-Sicherheitsrats. Abgestützt auf Limassol in Zypern unterstützt ein deutsches Verbindungskommando die im Rahmen der VN-Operation UNIFIL eingesetzten deutschen Einheiten. Mit Zypern wurden seitens der VN am 25.02.2008 und seitens der Bundesrepublik Deutschland am 16.10.2006 Streitkräfteaufenthaltsabkommen vereinbart. Innerstaatlich bedarf grundsätzlich jeder Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland der vorherigen konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages (§ 1 Abs. 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 18.3.2005). Ist der Einsatz unbewaffnet und/oder ist eine Einbeziehung in eine bewaffnete Unternehmung nicht zu erwarten, bedarf es keiner Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Auf Grundlage der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrats vom 10.6.1999 nimmt die Bundeswehr am Einsatz der NATO-geführten Sicherheitstruppe „Kosovo Force“ (KFOR) teil. Die KFOR arbeitet eng mit der zivilen Verwaltung der Vereinten Nationen (UNMIK) und der EU-Rechtsstaatlichkeitsmission EULEX zusammen und unterstützt sie beim Wiederaufbau des Kosovo. Die Bundeswehr unterstützt den Einsatz derzeit – nach Einnahme der Struktur DETERRENT PRESENCE GATE 1 im Januar 2010 – mit rund 1.500 Soldatinnen und Soldaten. Innerstaatlich ist das Mandat der Bundeswehr zuletzt durch den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 28.05.2009 erneuert worden.

Der Einsatz der Bundeswehr in Bosnien-Herzegowina im Rahmen von EUFOR basiert auf der am 12.12.1996 vom VN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 1088, deren Grundlage der Friedensvertrag von Dayton aus dem Jahre 1995 ist. Ab dem 2.12.2004 übernahm die Europäische Union von der NATO die Aufgabe, die Umsetzung des Dayton-Abkommens in Bosnien-Herzegowina zu unterstützen. Die Mission erhielt den Namen EUFOR-ALTHEA. Bei diesem bislang größten militärischen Einsatz der Europäischen Union stellt Deutschland ein Einsatzkontingent von derzeit 110 Soldaten. Durch die VN-Sicherheitsrats-Resolution 1895 vom 18.11.2009 wurde das Mandat der EUFOR um ein weiteres Jahr verlängert. Innerstaatlich ist das Mandat der Bundeswehr zuletzt durch einen Beschluss des Deutschen Bundestages vom 16.12.2009 erneuert worden.

3. Umsetzung anderer internationaler Verpflichtungen in Bezug auf den Verhaltenskodex

3.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass Verpflichtungen im Bereich der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Vertrauens- und Sicherheitsbildung als Element der unteilbaren Sicherheit nach Treu und Glauben erfüllt werden?

Die Bedeutung von Rüstungskontrolle für die Bundesrepublik Deutschland ist in dem „Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr 2006“ festgelegt –

„Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie eine restriktive Rüstungsexportpolitik bleiben wichtige Elemente der auf Konfliktprävention ausgerichteten deutschen Sicherheitspolitik.“

Kapitel 2.4 dieses Weißbuchs befasst sich ausdrücklich mit der OSZE und deren Wichtigkeit zur Rolle von Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie Sicherheit in Europa. Um dieses Engagement zu unterstreichen, liefert Deutschland jedes Jahr vollständig alle geforderten OSZE-Berichte.

Um die konkrete Erfüllung der Verpflichtungen Deutschlands sicherzustellen, existieren verschiedene Interministerielle Arbeitsgruppen, meistens unter der Federführung des Auswärtigen Amtes mit Teilnahme des Bundesministeriums der Verteidigung und gegebenenfalls weiterer Ministerien. Innerhalb des Auswärtigen Amtes werden alle Fragen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle von einer Fachabteilung behandelt. Auch im Bundesministerium der Verteidigung ist ein Referat für alle Fragen zur Rüstungskontrolle in der Stabsabteilung für Militärpolitik des Führungsstab der Streitkräfte integriert.

Darüberhinaus hat Deutschland im April 1991 das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr gegründet. Allgemein stellt das Zentrum die Erfüllung von Rechten und Pflichten sicher, die der Bundesrepublik Deutschland aus internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, Vertrauens-/ Sicherheitsbildung, Abrüstung und Nichtverbreitung erwachsen. Das Zentrum hat den Auftrag, erstens nach den Vorgaben des Auswärtigen Amtes und unter fachlicher Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung sicherzustellen, dass die völkerrechtlich bindenden Rüstungskontrollverträge mit Leben gefüllt werden. An zweiter Stelle stehen die aktiven Inspektionen, die die Inspektoren des Zentrums

führen und begleiten, außerhalb sowie innerhalb Deutschlands. Mit seiner Arbeit trägt das Zentrum zum sicherheitspolitischen Lagebild in Deutschland bei.

3.2 Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Staat in den Bereichen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, um die Sicherheit und Stabilität im OSZE-Raum zu verbessern?

Deutschland hat am 19. November 1990 den KSE-Vertrag unterzeichnet, der am 9. November 1992 in Kraft trat. Der Vertrag leistet durch sein rigides Begrenzungs-, Informations- und Verifikationsregime einen entscheidenden Beitrag zur Gestaltung der auf Kooperation gestützten Sicherheitsordnung in Europa. So wurde ein stabiles Gleichgewicht konventioneller Streitkräfte in Europa auf niedrigerem Niveau geschaffen und die Fähigkeit beseitigt, Überraschungsangriffe und groß angelegte Offensivhandlungen in Europa durchzuführen. Der KSE-Vertrag wurde am 19.11.1999 durch ein Anpassungsübereinkommen an die veränderte sicherheitspolitische Lage nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion, dem Fall der Mauer und der Auflösung des Warschauer Paktes angepasst (AKSE). Der AKSE wurde bisher von der Mehrzahl der Vertragsstaaten (auch Deutschland) nicht ratifiziert und konnte darum auch bisher nicht in Kraft treten.

Dies hat, unter anderem, auch dazu geführt, dass Russland im Dezember 2007 die Anwendung des KSE-Vertrages suspendiert hat. Deutschland hat sich seitdem immer wieder und sehr aktiv bemüht, Russland zur Rückkehr zur Implementierung zu bewegen. Von der Suspendierung durch Russland abgesehen, ist die Vertragsimplementierung im Berichtszeitraum positiv zu bewerten. Deutschland hat stets durch vertragskonforme Umsetzung aller Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert und die bewährte, bilaterale und multinationale Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Vertrags fortgesetzt.

Das Wiener Dokument 1999 (WD 99) der Verhandlungen über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBM) ist eine im gesamten OSZE-Raum gültige Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit, die für Deutschland ein wesentlicher Bestandteil eines europäischen Sicherheitskonzepts darstellt. Deshalb ist es für die Bundesrepublik Deutschland von großer Bedeutung, die Bestimmungen dieser Vereinbarung nach Buchstaben und Geist des WD 99 umzusetzen. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Rahmen des WD 99 im Jahr 2009 alle OSZE-Teilnehmerstaaten zum Besuch eines Militärflugplatzes und zum Besuch einer militärischen Einrichtung eingeladen und unterstützte die USA bei der Vorbereitung und Durchführung einer Vorführung eines neuen Typs von Hauptwaffensystem und Großgerät in Deutschland. Deutschland leistet u.a. Ausbildungsunterstützung zur Klärung von Implementierungsfragen aus dem WD 99 für Offiziere aus Zentralasien. Deutschland hat auch 2009 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal unterstützt. Darüber hinaus fördert Deutschland auch weiterhin die Vertrauensbildung auf militärischem Gebiet zwischen Staaten außerhalb des OSZE-Raumes.

Der 1992 unterzeichnete Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag) hat sich seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 als wichtiges Instrument der kooperativen Rüstungskontrolle bewährt. Er erlaubt den 34 Mitgliedsstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet der nördlichen Hemisphäre. Der Vertrag ist damit das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, das jemals abgeschlossen wurde. Der OH-Vertrag leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung von Stabilität und Sicherheit und ist für die Bundesrepublik Deutschland integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum. Deutschland besitzt kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug, beteiligt sich aber durch Anmietung von Flugzeugen anderer Nationen, sowie der Durchführung von Missionen mit sog. „Share-Partnern“ an der Umsetzung des OH-Vertrages und ist daher in der Lage, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag voll zu erfüllen.

Darüber hinaus leistet das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr Unterstützung durch Training und Ausbildung im Rahmen von Lehrgängen und Trainingsbeobachtungsmissionen.

Neben der vollen Implementierung dieser für konventionellen Rüstungskontrolle und VSBM wichtigen Verträge bietet Deutschland in regelmäßigen Abständen (i.d.R. 4X pro Jahr) die so genannten „Berlin Seminare zur Konventionellen Rüstungskontrolle“ an. Dort treffen sich Rüstungskontrollexperten aus nahezu allen OSZE-Staaten, um unterschiedliche Themen zur konventionellen Rüstungskontrolle, vorrangig zu KSE, WD 99 und OH, zu debattieren. Deutschland unterstreicht durch diese Seminare die Bedeutung, die es der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa beimisst.

Zur Förderung der regionalen Rüstungskontrolle in Südosteuropa unterstützt die Bundesregierung weiterhin personell und materiell die rüstungskontrollpolitische Implementierung des Dayton-Friedensabkommens (Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“) vom 21. November 1995 über den Friedensschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien, unter anderem durch die Entsendung von Personal zum Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzenden für Art. IV in Wien. Im übrigen werden unter Teilnahme des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr jährlich mehrere Einsätze zur Unterstützung regionaler bilateraler Inspektionen im Rahmen von Art. IV des Friedensabkommens von Dayton durchgeführt.

Nach Art. V des Anhangs 1-B des Dayton-Friedensabkommens wurde 2001 ein politisch verbindliches „Abschließendes Dokument“ zur regionalen Stabilisierung abgeschlossen, das vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen auf freiwilliger Basis für die Staaten der Balkanregion vorsieht. Deutschland unterstützt die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region u. a. mit gegenseitigen Überprüfungsbesuchen sowie der aktiven (personellen und finanziellen) Förderung des regionalen Rüstungskontrollzentrums RACVIAC (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center).

Das Übereinkommen über Streumunition, das Deutschland am 8. Juli 2009 ratifiziert hat, ist ein Meilenstein in der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. Deutschland war Vorreiter in den Bemühungen um ein effektives Verbot von Streumunition und begann bereits im Jahr 2001 mit der Zerstörung entsprechender Bestände. Von Beginn an hat Deutschland international eine Schlüsselrolle in den diplomatischen Bemühungen eingenommen und begrüßt das In-Krafttreten

des Übereinkommens zum 1. August 2010. Deutschland hatte mit dem sofortigen und einseitigen Verzicht auf den Einsatz von Streumunition bereits einen Tag vor Annahme des Übereinkommenstextes am 30. Mai 2008 dieser Vorreiterrolle besondere Sichtbarkeit verliehen. Die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Oslo-Übereinkommen durch Deutschland sind erfüllt. Ausgenommen hiervon ist die Vernichtung der nationalen Bestände, die in Abhängigkeit der industriellen und budgetären Ressourcen voraussichtlich in 2015 abgeschlossen werden kann. Dies betrifft 12 Munitionsmodelle mit rund 440.000 Behältern und mehr als 50 Mio. Submunitionen. Um die Implementierung des Übereinkommens zu fördern war die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 Gastgeber einer internationalen Konferenz zum Thema Zerstörung von Streumunition. Eingeladen waren neben allen Unterzeichnerstaaten auch die in diesem Feld einschlägigen Internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen

Auch die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich ihrer Munition ist ein Schwerpunkt der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle. Kleinwaffen verursachen mehr Opfer als jede andere Waffenart, verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften, hemmen Entwicklung. Dabei bringt sich Deutschland u.a. aktiv in die normative Arbeit des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation ein, z.B. durch Mitwirkung an der Erarbeitung praktischer Umsetzungshilfen für die OSZE-Dokumente über Kleinwaffen und leichten Waffen und über Lagerbestände konventioneller Munition, und beteiligt sich regelmäßig an Bewertungsbesuchen, Fortbildungsaktivitäten und sonstigen Projektaktivitäten im OSZE-Raum.

Abschnitt II: Innerstaatliche Elemente

1. Nationaler Planungs- und Entscheidungsprozess

1.1 Machen Sie Angaben zum nationalen Planungs- und Entscheidungsprozess Ihres Staates zur Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs und der Verteidigungsausgaben?

Vorbemerkung

Die Aufgaben der Bundeswehr leiten sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Auftrag und den Zielen der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ab.

- Festlegung/Genehmigung des militärischen Dispositivs

Die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der deutschen Streitkräfte müssen sich gemäß Art. 87 a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) aus dem Haushaltsplan ergeben, der wiederum als Teil des Haushaltsgesetzes vom Deutschen Bundestag beschlossen wird. Dies ist Ausdruck des politischen Primats und der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte. Darüber hinaus erlassen die Bundesregierung und der Bundesminister der Verteidigung die notwendigen politischen und planerischen Vorgaben durch entsprechende Dokumente, die verbindliche Grundlage für die Bundeswehrplanung sind. Die Erstellung dieser Dokumente, wie z.B. das Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und Zukunft der

Bundeswehr 2006, die Verteidigungspolitischen Richtlinien oder die Konzeption der Bundeswehr stellen keine zwangsläufige Abfolge oder Reihenfolge dar, sondern werden bei Bedarf erstellt und aktualisiert.

- Festlegung/Genehmigung der Verteidigungsausgaben

Für den Verteidigungshaushalt gelten – neben den generellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes – weder ressortspezifische gesetzliche, noch sonstige besondere Regelungen. Er wird jährlich – wie jeder andere Einzelplan des Bundeshaushalts auch – im Rahmen des Entwurfs zum Haushaltsgesetz in der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen erarbeitet, vom Bundeskabinett beschlossen und anschließend als Gesetz vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Umfang des Bundeshaushalts – und somit auch des Verteidigungshaushalts – wird letztlich bestimmt von der Höhe der voraussichtlichen Einnahmen des Bundes unter ggf. Berücksichtigung einer Nettokreditaufnahme, die wiederum verfassungsrechtlichen Grenzen unterliegt. Das Grundgesetz schreibt in Übereinstimmung mit dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts fest und erlaubt eine strukturelle Verschuldung nur noch in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsproduktes.

1.2 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine militärischen Fähigkeiten die legitimen Sicherheitsinteressen anderer Staaten berücksichtigen und auf die Notwendigkeit, zur internationalen Sicherheit und Stabilität beizutragen, eingehen?

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland setzt mit dem Auftrag zur Wahrung des Friedens, zur Verwirklichung eines vereinten Europas (Art. 23 GG), zur Beachtung und Stärkung des Völkerrechts (Art. 25 GG), zur friedlichen Streitbeilegung und zur Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Art. 24 Abs. 2 GG) unverändert gültige Orientierungspunkte. Ferner bestimmt Art. 26 Abs. 1 GG, dass Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig sind. Deutsche Sicherheitspolitik ist darüber hinaus multilateral angelegt und nimmt daher ihre sicherheitspolitischen Interessen vor allem in internationalen und supranationalen Institutionen wahr.

2. Bestehende Strukturen und Prozesse

2.1 Durch welche verfassungsgemäßen Verfahren wird die demokratische politische Kontrolle der Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Nachrichtendienste und der Polizei sichergestellt?

(Siehe 2.2 unten)

2.2 Wie wird die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verfahren sichergestellt und welche verfassungsgemäßen Behörden/Institutionen sind für die Durchführung dieser Verfahren zuständig?

Nachrichtendienste

Alle Nachrichtendienste des Bundes unterliegen der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag. Zu diesem Zweck wird gemäß Art. 45d GG das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) eingerichtet, welches regelmäßig zusammentritt und umfassend über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet wird. Einzelheiten zu Mitgliedschaft, Befugnissen und Unterrichtung regelt das Kontrollgremiumsgesetz (PKGrG ursprünglich BGBl. 1978 I S. 453, jetzt BGBl. 2009 I S. 2346).. Soweit Eingriffe in die Freiheitsrechte des Art 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) beabsichtigt sind, überprüft die sog. G-10 Kommission die Eingriffe zuvor auf ihre Zulässigkeit und Notwendigkeit (Artikel 10-Gesetz, BGBl 2001 I S. 1254, 2298 - zuletzt geändert BGBl 2009 I S. 2499). Hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt eine Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (vgl. Bundesdatenschutzgesetz, BDSG, BGBl I 1990 S. 2954, zuletzt geändert BGBl 2009 I S. 160). Daneben erfolgt eine Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste über die gesetzlich verankerten Auskunftsrechte für Betroffene sowie allgemein durch die Gerichte. Die Kontrolle der Nachrichtendienste auf Länderebene ist vergleichbar strukturiert.

Streitkräfte

Allgemein obliegt dem Deutschen Bundestag die parlamentarische Kontrolle über die übrigen Staatsorgane, insbesondere die Regierung. So steht dem Parlament etwa das Recht zu, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung (z.B. Bundesminister der Verteidigung) zu verlangen (Art. 43 Abs. 1 GG). Dies schließt die Pflicht ein, dem Parlament Rede und Antwort zu stehen. Darüber hinaus kann der Deutsche Bundestag Untersuchungsausschüsse einsetzen (Art. 44 GG). Weitere Rechte des Parlaments ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (z.B. Kleine und Große Anfragen).

Aufgrund geschichtlicher Erfahrungen unterliegt die Bundeswehr in besonderer Weise verfassungsrechtlichen Kontrollmechanismen. So bestimmt Art. 87 a Abs. 1 GG, dass sich die zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte aus dem Haushaltsplan ergeben müssen, der durch Gesetz (Art. 110 GG) vom Deutschen Bundestag festgestellt wird. Art. 87 a Abs. 2 GG statuiert einen Verfassungsvorbehalt für den Streitkräfteeinsatz, indem festgelegt wird, dass die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden dürfen, wenn das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Ferner stellt der Deutsche Bundestag den Spannungsfall (Art. 80 a GG) und mit Zustimmung des Bundesrates den Verteidigungsfall (Art. 115 a GG) fest. Die parlamentarische Beteiligung an den Planungen für den Verteidigungsfall wird durch den Gemeinsamen Ausschuss sichergestellt (Art. 53 a GG). Ein von der Bundesregierung angeordneter Einsatz der Streitkräfte zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ist einzustellen, wenn der Deutsche Bundestag oder der Bundesrat es verlangen (Art. 87 a Abs. 4 GG). Gemäß Art. 45 a Abs. 1 GG ist der Deutsche Bundestag verpflichtet, zu Beginn einer jeden Legislaturperiode einen Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuss für Verteidigung einzurichten. Diese Ausschüsse sind ständige Einrichtungen und dürfen nicht aufgelöst werden. Der Ausschuss für Verteidigung, der unterstützend und vorbereitend für das Parlament tätig wird und eine verstärkte parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte und des Regierungshandelns im militärischen Bereich bewirken soll, besitzt zudem gemäß Art. 45 a Abs. 2 GG die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Darüber hinaus ist durch den Deutschen Bundestag ein Wehrbeauftragter zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle zu berufen (Art. 45 b GG). Der

Wehrbeauftragte ist u.a. berechtigt, vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen Auskünfte und Akteneinsicht zu verlangen, Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in den Streitkräften anzufordern. Er kann jederzeit Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Jeder Soldat kann sich unmittelbar an den Wehrbeauftragten wenden.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286 ff.) hat die Bundesregierung für jeden Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Form und Ausmaß der Beteiligung des Deutschen Bundestages beim Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775). Mit seinen Entscheidungen vom 7. Mai 2008 (2 BvE 1/03) sowie vom 13. Oktober 2009 (2 BvE 4/08) hat das Bundesverfassungsgericht zudem die Kriterien präzisiert, unter welchen der Einsatz deutscher Soldaten im Ausland der grundsätzlich vorherigen, ggf. erneuten konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Kräfte der inneren Sicherheit

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

Nachrichtendienste

Siehe dazu oben und unter 2.3

2.3 Welche Rolle und Aufgaben haben die Streitkräfte, paramilitärischen Kräfte und Sicherheitskräfte und wie kontrolliert Ihr Staat, dass diese Kräfte ausschließlich im Rahmen der Verfassung agieren?

Streitkräfte

Aufgaben und Befugnisse der deutschen Streitkräfte sind im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Demnach haben die Streitkräfte seit der Entscheidung über die Wiederbewaffnung und die entsprechende Änderung des Grundgesetzes im Jahre 1956 den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung gegen einen Angriff mit militärischen Mitteln (Art. 87 a GG). Nach Feststellung des Verteidigungsfalls (Art. 115 a GG) oder des Spannungsfalls (Art. 80 a GG) durch den Deutschen Bundestag (im Falle des Art. 115 a GG mit Zustimmung des Bundesrates) werden die Aufgaben der Streitkräfte im Innern erweitert (Art. 87 a Abs. 3 GG): Sie haben dann auch die Aufgabe, zivile Objekte vor Angriffen durch nicht kombattante Störer zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem dürfen die Streitkräfte auf der Grundlage des Polizeirechts die Polizei beim Schutz ziviler Objekte unterstützen.

Aufgrund einer weiteren Änderung des Grundgesetzes nach der so genannten Notstandsdebatte im Jahre 1968 dürfen Streitkräfte im Falle eines „inneren Notstandes“ nach einer Entscheidung der Bundesregierung auch zur Unterstützung der Polizei und der Bundespolizei beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter

Aufständischer eingesetzt werden, wenn die Kräfte von Polizei und Bundespolizei für diese Aufgabe nicht ausreichen (Art. 87a Abs. 4 und Art. 91 GG). Voraussetzung ist jeweils eine drohende Gefahr für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Ein solcher Einsatz der Streitkräfte ist sofort aufzuheben, wenn der Deutsche Bundestag oder der Deutsche Bundesrat dieses verlangt.

Schließlich dürfen die Streitkräfte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1994 (BVerfGE 90, S. 286) auch an internationalen Friedensmissionen teilnehmen, soweit diese im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit (Vereinte Nationen, NATO) durchgeführt werden (Art. 24 Abs. 2 GG). Die Bundesregierung ist verpflichtet, hierfür grundsätzlich die vorherige konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen. Näheres dazu regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz vom 18. März 2005 (BGBl. I S. 775).

Über die oben genannten Fälle hinaus kann zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall ein Land neben anderen Kräften und Einrichtungen auch solche der Streitkräfte anfordern (Art. 35 Abs. 2 Satz 2). In Fällen, in denen eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes gefährdet, kann die Bundesregierung, soweit dies zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Der Einsatz ist auf Verlangen des Bundesrats jederzeit, im übrigen unverzüglich nach Beheben der Gefahr, zu beenden (Art. 35 Abs. 3 GG).

Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich darüber hinaus gegenseitig Rechts- und Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG). Auf der Grundlage dieses Artikels dürfen Streitkräfte auf Anforderung andere Behörden unterstützen, sofern bei den Unterstützungsleistungen keine hoheitlichen Eingriffsbefugnisse wahrgenommen werden (technische Amtshilfe z.B. Unterbringung von Kräften der Polizei in Kasernen). Die Streitkräfte werden in allen Fällen der Amtshilfe nach Art. 35 GG subsidiär und nur auf Antrag der jeweils zur Gefahrenabwehr zuständigen Behörden des Landes oder Bundes tätig.

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht über paramilitärische Kräfte.

Kräfte der inneren Sicherheit

Siehe unter den Abschnitten Nachrichtendienste und Polizei.

Nachrichtendienste

An der Bewahrung der inneren bzw. äußeren Sicherheit wirken in der Bundesrepublik Deutschland auf Seiten des Bundes das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), der Bundesnachrichtendienst (BND) und der Militärische Abschirmdienst (MAD), auf Seiten der Länder u.a. die jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) mit. In Deutschland dürfen Nachrichtendienste keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert sein und auch keine Polizeiaufgaben ausüben.

Das BfV untersteht dem Bundesminister des Innern und nimmt in der Zusammenarbeit mit den Landesbehörden die Aufgaben einer Zentralstelle auf Bundesebene wahr. Hauptaufgabe ist die Sammlung und Auswertung von Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebungen von In- und

Ausländern und die Tätigkeit gegnerischer Nachrichtendienste. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG, ursprünglich BGBl 1950 I S. 682, jetzt BGBl 1990 I, S. 2954, 2970 - zuletzt geändert BGBl 2009 I S. 2499).

Der BND gehört zum Geschäftsbereich des Chefs des Bundeskanzleramtes. Er sammelt zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet sie aus. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG, BGBl 1990 I S. 2954, 2979 - zuletzt geändert BGBl 2009 I S. 2499).

Der MAD untersteht dem Bundesminister der Verteidigung. Er ist Teil der Streitkräfte; sein Auftrag ist es, in Wahrnehmung von Aufgaben, die denen des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsprechen, zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte beizutragen. Seine Aufgaben und Befugnisse werden durch das Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG, BGBl 1990 I S. 2954, 2977 zuletzt geändert BGBl 2007 I S.2) geregelt.

Polizei

Polizeiwesen und Polizeirecht sind, einschließlich Angelegenheiten der Organisation, nach Art. 30 GG grundsätzlich Sache der Länder. In allen Ländern steht die Dienst-, Fach und Rechtsaufsicht über die Polizei dem Innenminister bzw. Senator für Inneres zu. Für zentrale Bereiche des Polizeiwesens weist das Grundgesetz dem Bund originäre Zuständigkeiten zu, die er durch die Bundespolizei (BPOL) - bis 2005 Bundesgrenzschutz (BGS) - und das Bundeskriminalamt (BKA) wahrnimmt.

Die Bundespolizei ist eine Polizei des Bundes und untersteht dem Bundesministerium des Innern (BMI). Gemäß Gesetz vom 19. Oktober 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), obliegen ihr neben dem grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes unter anderem Aufgaben der Bahnpolizei, Luft- und Seesicherheitsaufgaben, der Schutz von Verfassungsorganen und Bundesministerien, die Unterstützung des BKA und der Polizeien der Länder, bestimmte Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall, die Mitwirkung an polizeilichen Auslandsmissionen sowie der Schutz deutscher diplomatischer Vertretungen im Ausland.

Auch das BKA untersteht dem BMI. Gemäß Gesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. 1997 I S. 1650, zuletzt geändert BGBl. 2008 I S. 3083) ist es Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Außerdem obliegt ihm die internationale Zusammenarbeit, die Strafverfolgung in bestimmten Fällen, der Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes und der Zeugenschutz in bestimmten Fällen.

Durch die Dienst-, Fach und Rechtsaufsicht der Innenminister/-senatoren der Länder bzw. des Bundesministers des Innern sind die Länderpolizeien sowie die Bundespolizei und das BKA in die parlamentarische Verantwortung gegenüber den Länderparlamenten bzw. dem Deutschen Bundestag eingebunden. Polizeiliches Handeln kann der Bürger mit den allgemeinen formlosen (Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde, Dienstaufsichtsbeschwerde) und förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) einer verwaltungsinternen oder gerichtlichen Prüfung unterziehen.

3. Verfahren in Bezug auf die Angehörigen verschiedener Kräfte

3.1 Welche Verfahren gibt es in Ihrem Staat für die Rekrutierung und Einberufung zum Dienst bei Ihren Streitkräften, paramilitärischen Kräften und Kräften der inneren Sicherheit?

Streitkräfte

Das Einberufungsverfahren besteht aus mehreren Abschnitten:

- Erfassung: Die kommunalen Meldebehörden übermitteln die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Daten der Betroffenen an die Kreiswehrrersatzämter. Männliche Personen können schon ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfasst werden (§ 15 des Wehrpflichtgesetzes - WPflG).
- Musterung: Dient der Prüfung, ob ein Wehrpflichtiger für den Wehrdienst zur Verfügung steht. Ferner wird die Verfügbarkeit für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten geprüft. Der Wehrpflichtige wird eingehend ärztlich untersucht. Auch kann ein psychologischer Eignungstest im Hinblick auf die künftige Verwendung in den Streitkräften durchgeführt werden; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben (§§ 16, 17 WPflG).
- Heranziehung zum Wehrdienst: Erfolgt durch Einberufungsbescheid. Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Dienst Eintritts (§ 21 WPflG). Das Wehrdienstverhältnis beginnt mit dem festgesetzten Zeitpunkt auch dann, wenn der Wehrpflichtige dem Bescheid nicht Folge leistet (§ 2 des Soldatengesetzes-SG). Der Einberufungsbescheid soll vier Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt sein. (§ 21 WPflG).

Paramilitärische Kräfte

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über keine paramilitärischen Kräfte.

Sicherheitskräfte

Von einer nach Art. 12 a Abs. 1 GG grundsätzlich möglichen Verpflichtung zur Dienstleistung in der Bundespolizei wird nach den einfachgesetzlichen Vorschriften (Bundesgrenzschutzgesetz von 1971) kein Gebrauch gemacht.

3.2 Welche Freistellungen oder Alternativen zum Militärdienst gibt es in Ihrem Staat?

Dauerhaft werden nicht zum Wehrdienst herangezogen:

- Wehrdienstunfähige (§ 9 WPflG),
- Wehrpflichtige, die dem Polizeivollzugsdienst angehören (§ 42 WPflG).

Dauerhaft vom Wehrdienst sind ausgeschlossen:

- Wehrpflichtige, die wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind,
- Wehrpflichtige, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,

- Wehrpflichtige, die einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 64 oder § 66 des Strafgesetzbuches unterworfen sind, solange die Maßregel nicht erledigt ist (§ 10 WPflG).

Dauerhaft vom Wehrdienst sind befreit:

- Wehrpflichtige, die als Geistliche tätig sind,
- Schwerbehinderte (§ 11 WPflG),
- Wehrpflichtige, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde befreit sind.

Vom Wehrdienst sind auf Antrag zu befreien:

- Wehrpflichtige, deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,
- Wehrpflichtige, deren zwei Geschwister
 - Grundwehrdienst von neun Monaten,
 - Zivildienst von neun Monaten,
 - Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz,
 - Entwicklungsdienst,
 - einen freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz von mindestens neun Monaten,
 - ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a des Zivildienstgesetzes (ZDG),
 - Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit geleistet haben,

Wehrpflichtige, die

- verheiratet oder
- eingetragene Lebenspartner sind oder
- die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben (§ 11 WPflG).

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch dauerhaft vom Wehrdienst befreit:

- Wehrpflichtige, die sich mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, solange sie dort tatsächlich mitwirken (§ 13a WPflG)
- Wehrpflichtige, die sich zu einem mindestens zweijährigen Entwicklungsdienst verpflichtet haben, solange sie sich auf den Entwicklungsdienst vorbereiten oder diesen leisten (§ 13b WPflG)

Vom Wehrdienst zurückgestellt werden:

- Wehrpflichtige, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht wehrdienstfähig sind,
- Wehrpflichtige, die abgesehen von den Fällen des § 10 WPflG eine Freiheitsstrafe verbüßen,
- sich in Untersuchungshaft befinden oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind,

- Wehrpflichtige, die auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages für die Dauer einer Tätigkeit in einer internationalen Behörde nicht herangezogen werden,
- Wehrpflichtige wegen der Vorbereitung auf ein geistliches Amt,
- Wehrpflichtige, die als Kandidat einer Wahl zum Deutschen Bundestag, Landtag oder zum Europäischen Parlament zurückgestellt sind (§ 12 WPflG).

Vom Wehrdienst sollen zurückgestellt werden:

- Wehrpflichtige, für die die Heranziehung zum Wehrdienst wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde (§ 12 WPflG).

Vom Wehrdienst können zurückgestellt werden:

- Wehrpflichtige wegen eines anhängigen Strafverfahrens oder einer ernsthaften Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr (§ 12 WPflG).

Unabkömmlichstellung (§ 13 WPflG)

- Wehrpflichtige können im Spannungs- und Verteidigungsfall im öffentlichen Interesse zugunsten einer zivilen Tätigkeit unabkömmlich gestellt werden.

Wehrdienstausnahmen besonderer Art (Art. 4 GG):

Personen, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt wurden: Das Grundgesetz garantiert das Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer brauchen nicht nur im Verteidigungsfall, sondern auch im Frieden keinen Wehrdienst zu leisten. Stattdessen sind sie zur Ableistung eines zivilen Ersatzdienstes verpflichtet. Der zivile Ersatzdienst dauert solange wie der Grundwehrdienst (§ 24 Zivildienstgesetz).

3.3 Durch welche rechtlichen und administrativen Verfahren werden die Rechte der Angehörigen aller Kräfte und der Wehrdienstpflichtigen geschützt?

Kein Soldat, ob Wehrpflichtiger oder aufgrund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst Leistender, bewegt sich in einem rechtsfreien Raum. Soldaten haben grundsätzlich die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger auch. In diesem Grundsatz verwirklicht sich das deutsche Bekenntnis zu den Prinzipien des „Staatsbürgers in Uniform“. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen persönlichen Anforderungen an Personen, die Militärdienst leisten, erlaubt die Verfassung nur, dass Gesetze über den Wehrdienst Einschränkungen des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungsfreiheit und auf eine Sammelpetition enthalten dürfen (Artikel 17a Absatz 1 GG). Ist für eine Klage aus dem Wehrdienstverhältnis der Verwaltungsrechtsweg gegeben, tritt an die Stelle des ggf. erforderlichen Vorverfahrens (Widerspruch) das Beschwerdeverfahren (siehe übernächster Abschnitt).

Klage vor dem Verwaltungsgericht

Wie jeder andere Staatsbürger auch, kann sich der Soldat gegen Maßnahmen des Staates, durch die er sich ungerecht behandelt fühlt, mit einer Klage vor dem allgemeinen Verwaltungsgericht zur Wehr setzen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Rechtsweg vorgeschrieben ist (§ 82 SG). Das

gilt sowohl für Maßnahmen des Staates, die ihn in seinem Status als Bürger des Staates betreffen, als auch gegenüber Maßnahmen, die seine Stellung als Soldat berühren, z.B. Begründung oder Beendigung des Dienstverhältnisses oder Beförderung.

Wehrbeschwerde

Ein spezifischer militärischer Rechtsschutz steht dem Soldaten in Form der Wehrbeschwerde zu. Einzelheiten sind gesetzlich in der Wehrbeschwerdeordnung geregelt. Hiervon kann er Gebrauch machen, wenn er glaubt, von Vorgesetzten oder von Dienststellen der Bundeswehr unrichtig behandelt oder durch pflichtwidriges Verhalten von Kameraden verletzt zu sein. Mit einer förmlichen Beschwerde, die der Soldat in der Regel bei seinem Disziplinarvorgesetzten einlegt, kann er sich unter anderem auch gegen einen Befehl wenden, wobei dieser jedoch zunächst grundsätzlich ausgeführt werden muss. Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder keinen dienstlichen Zweck haben, brauchen jedoch nicht ausgeführt zu werden. Befehle, die das Strafgesetz (einschließlich Wehr- und Völkerstrafrecht) verletzen, dürfen nicht ausgeführt werden. Geschieht dies doch, machen sich sowohl der Vorgesetzte als auch der handelnde Soldat selbst strafbar. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, der den Gegenstand der Beschwerde zu beurteilen hat. Weist dieser die Beschwerde zurück, kann der Soldat weitere Beschwerde einlegen. Hat der Soldat auch damit keinen Erfolg, kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. In Verwaltungsangelegenheiten tritt das Beschwerdeverfahren an die Stelle des Widerspruchsverfahrens, soweit ein Verwaltungsakt angefochten oder begehrt wird.

Meldung

Eine andere Form rechtlicher Schritte, die Soldaten ergreifen können, ist die Meldung zur Bekanntgabe dienstlicher oder dienstbezogener Vorgänge an Vorgesetzte. Solche Meldungen können in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen; sie sind nicht an Form- oder Fristvorschriften gebunden.

Gegenvorstellung

Der Soldat kann eine Gegenvorstellung erheben. Diese enthält die Anregung an einen Vorgesetzten oder eine Dienststelle, eine getroffene Entscheidung nochmals auf ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Gegenvorstellung ist nicht an besondere Verfahrensvorschriften gebunden.

Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann ein Soldat die Nachprüfung eines persönlichen Verhaltens eines Vorgesetzten oder auch einer Maßnahme auf Recht- und Zweckmäßigkeit erreichen. Sie verpflichtet die angerufene Dienststelle, diese nicht nur entgegenzunehmen, sondern auch sachlich zu prüfen und dem Beschwerdeführer die Art der Erledigung schriftlich mitzuteilen.

Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

Nach § 7 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages hat jeder Soldat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Eine Eingabe an den Wehrbeauftragten ist nicht an Fristen gebunden, und der Eingebende kann alle dienstlichen und persönlichen Belange vortragen. Der Wehrbeauftragte kann im Rahmen seiner Anregungskompetenz den zuständigen Stellen Hinweise zur Regelung der Angelegenheiten geben. Im Übrigen kann er im Rahmen des Jahresberichtes oder durch

Einzelberichte den Deutschen Bundestag über festgestellte Verletzungen von Grundrechten oder Grundsätzen der Inneren Führung unterrichten.

Petition

Im Rahmen des Art. 17 GG hat jeder Soldat – wie jeder andere Staatsbürger auch – das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition an den Deutschen Bundestag wird vom Petitionsausschuss behandelt. Das Petitionsrecht gewährt dem Petenten einen Anspruch auf Entgegennahme der Eingabe, auf deren sachliche Prüfung durch die zuständige Stelle und auf einen abschließenden Bescheid. Für Sammelpetitionen ist die Einschränkung gemäß Artikel 17a Absatz 1 GG zu beachten.

4. Umsetzung anderer politischer Normen, Prinzipien, Beschlüsse und des humanitären Völkerrechts

4.1 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass das humanitäre Völkerrecht und das Kriegsrecht bekannt gemacht werden, z. B. durch militärische Ausbildungsprogramme und Vorschriften?

Das Soldatengesetz (§ 33 SG) schreibt vor, dass die Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg zu unterrichten sind. Die in diesem Gesetz vorgeschriebene Unterrichtung über das Humanitäre Völkerrecht und andere internationale Regeln, Abmachungen und Verpflichtungen in bewaffneten Konflikten ist integraler Bestandteil des Grundausbildungsprogramms für alle Soldaten der deutschen Streitkräfte. Innerhalb des darauf aufbauenden jährlichen Ausbildungsprogramms für die Truppe bildet die Einweisung in das Humanitäre Völkerrecht einen Abschnitt des Ausbildungsplans und ist zur Vertiefung des vorhandenen Wissens gedacht. Der Unterricht wird durch die verantwortlichen Vorgesetzten, ggf. auch durch Rechtslehrer und Rechtsberater, durchgeführt.

Aufbauend auf das so vermittelte Basiswissen wird die Ausbildung auf diesem Gebiet im Rahmen der Pflichtunterrichtungen und Lehrgänge in der Ausbildung zum Offizier und Unteroffizier ebenengerecht vertieft. Auch Vorbereitungskurse auf Führungs- und Stabsfunktionen enthalten Ausbildungsanteile, die sich mit dem Thema befassen. Durch diese Kurse werden Vorgesetzte befähigt, ihre Soldaten auf dem Gebiet des Humanitären Völkerrechts im Rahmen der oben erwähnten Ausbildungspläne zu unterrichten. Diese Ausbildung der Vorgesetzten erfolgt durch Rechtslehrer und Rechtsdozenten an den Lehreinrichtungen der Bundeswehr sowie durch Rechtsberater.

Außerdem bietet das “Zentrum Innere Führung” verschiedene Lehrgänge und Seminare über völkerrechtliche Themen, insbesondere das Humanitäre Völkerrecht, für Rechtsberater, Rechtslehrer und Stabsoffiziere an. Zweck dieser Kurse ist die Verbreiterung und Vertiefung des Wissens über das Humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten und das Erkennen der Bedeutung des Rechts als integraler Bestandteil der militärischen Operationsführung. Rechtsberater und Rechtslehrer haben zudem die Möglichkeit, ihr Wissen in einem auf sie ausgerichteten Taktiklehrgang an der Offizierschule des Heeres und durch die Teilnahme an in- und ausländischen Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen zu vertiefen.

Truppenteile, die für die Teilnahme an Auslandseinsätzen ausgewählt wurden, erhalten eine zusätzliche Ausbildung mit rechtlichen Anteilen, die sich direkt auf ihren Auftrag und ihr Operationsgebiet bezieht. Soldaten in Führungsfunktionen und Offiziere in Stabsfunktionen werden speziell für dieses Training ausgewählt.

Für Soldaten mit Vorgesetztenfunktion wird darüber hinaus seit Anfang 2008, unabhängig von einem unmittelbar anstehenden Auslandseinsatz, mehrmals pro Jahr ein Wochenseminar „Recht im Einsatz“ am „Zentrum Innere Führung“ angeboten. Schwerpunkt der Ausbildung ist dabei die Vermittlung völkerrechtlicher Aspekte des Auslandseinsatzes sowie das Einsatzrecht im engeren Sinne.

Rechtsberater, die für einen Auslandseinsatz vorgesehen sind, können – neben der Teilnahme an den oben genannten Lehrgängen - sich zusätzlich auf ihren Einsatz gezielt durch die Teilnahme an einem Speziallehrgang am „Zentrum Innere Führung/der Zentralen Ausbildungseinrichtung der Rechtspflege für die Bundeswehr“ vorbereiten.

Über das Intranet der Bundeswehr haben schließlich sowohl Soldaten als auch Rechtslehrer und Rechtsberater Zugriff auf ausbildungsrelevante völkerrechtliche Unterlagen.

Folgende Dienstvorschriften und Ausbildungshilfen stehen für die Ausbildung von militärischem Personal im Humanitären Völkerrecht zur Verfügung:

- Zentrale Dienstvorschrift 15/1 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze“
- Taschenkarte „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Grundsätze“
- Zentrale Dienstvorschrift 15/2 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch“
- Zentrale Dienstvorschrift 15/3 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Textsammlung“
- „Einführung in das Kriegsvölkerrecht“, April 1983
- „Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen“, September 1985
- „Recht der Kriegsgefangenen“, März 1985
- „Kampfführung und Schutz der Zivilbevölkerung“, Januar 1991
- „Völkerrechtliche Fallbeispiele für die Ausbildung zum Unteroffizier“, 1988
- „Materialien zur Weiterbildung im Kriegsvölkerrecht, Zusatzprotokolle und Waffenübereinkommen“, 1991
- „Unterrichtsmappe Wehrrecht, Soldatische Ordnung, Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten“. (Dieses Material wird bis auf Kompanieebene verteilt)
- „Handbuch für den Rechtsberater-Stabsoffizier in Auslandseinsätzen“ (mehrbändig, wird ständig aktualisiert)
- „Kommandantenhandbuch – Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Seestreitkräften“ 060406
- Intranetangebot der „ZAR Info-Portal (ZIP) der Zentralen Ausbildungseinrichtung der Rechtspflege für die Bundeswehr“ (wird ständig aktualisiert)

4.2 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass Angehörige der Streitkräfte sich ihrer persönlichen Rechenschaftspflicht für ihre Handlungen gemäß dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht bewusst sind?

Sowohl im Rahmen der Unterrichtung zum Humanitären Völkerrecht als auch in der maßgeblichen Dienstvorschrift (Zentrale Dienstvorschrift 15/2 Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch -) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Angehörige der Streitkräfte, der gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstoßen hat, damit rechnen muss, strafrechtlich oder disziplinar zur Verantwortung gezogen zu werden.

4.3 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass die Streitkräfte nicht dazu benützt werden, um Personen in ihrer persönlichen Eigenschaft oder als Vertreter von Gruppen an der friedlichen und rechtmäßigen Ausübung ihrer Menschenrechte und bürgerlichen Rechte zu hindern oder ihnen ihre nationale, religiöse, kulturelle, sprachliche oder ethnische Identität zu nehmen?

Die Verhinderung eines missbräuchlichen Einsatzes der Streitkräfte als Machtinstrument in innenpolitischen Auseinandersetzungen steht im Zentrum der verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und organisatorischen Regelungen über die Streitkräfte. Diesem Gedanken tragen mehrere Prinzipien Rechnung:

- eindeutige verfassungsrechtliche Vorgaben für die Stellung der Streitkräfte und ihre Funktionen;
- enge Grenzen für einen Einsatz der Streitkräfte im Inland;
- effektive, insbesondere parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte;
- Sicherung einer zivilen Führung („Primat der Politik“).

Gemäß Artikel 87 a Absatz 2 GG dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, wenn das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Diese Regelung ist abschließend. Sie verfolgt das Ziel, die Möglichkeiten für einen Einsatz der Bundeswehr im Innern durch das Gebot strikter Texttreue zu begrenzen.

Die insoweit zugelassenen Einsätze der Streitkräfte im Innern beschränken sich auf wenige ausdrücklich normierte Situationen, die richterlicher Kontrolle unterliegen. Dies betrifft Fälle des Notstandes (Artikel 87a Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 91 Absatz 1 GG), des Spannungs- oder Verteidigungsfalles (Artikel 87a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 115a Absatz 1 GG) sowie eine drohende oder bereits eingetretenen Naturkatastrophe oder einen besonders schweren Unglücksfall (Artikel 35 Absatz 2 und 3 GG). Außerhalb dieser besonderen Situationen dürfen die Streitkräfte keine Aufgaben der Polizeien von Bund oder Ländern wahrnehmen, es besteht vielmehr eine strikte Trennung zwischen militärischen Aufgaben und den polizeilichen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr.

Die vorgenannten Situationen, die einen Einsatz der Streitkräfte im Innern erlauben, unterliegen sämtlich parlamentarischer Kontrolle, die entweder im Vorfeld eines Streitkräfteeinsatzes im Innern erfolgen muss (Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, Artikel 80a und 115a GG) oder dazu führt, dass ein Streitkräfteeinsatz jederzeit auf Verlangen des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates einzustellen ist. Effektive parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte wird darüber hinaus durch die besonderen Rechte des Verteidigungsausschusses

(Artikel 45a GG), des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Artikel 45b GG) und das Budgetrecht des Deutschen Bundestages mit seinem Einfluss auf die Organisation der Streitkräfte (Artikel 87a Absatz 1 GG) gewährleistet.

Die Streitkräfte unterliegen schließlich der Befehls- und Kommandogewalt des Bundesministers der Verteidigung (Artikel 65 a GG), der als Mitglied der Bundesregierung der demokratischen Kontrolle des Deutschen Bundestages unterliegt. Dieser darf diese Gewalt nicht delegieren, insbesondere nicht an den Generalinspekteur oder andere militärische Dienststellen. So unterliegen die Streitkräfte sowohl im Frieden als auch im Einsatzfall dem Primat der Politik. Dabei haben die Weisungen der politischen Leitung Vorrang vor der Entscheidung der militärischen Führung.

Sowohl durch die verfassungsgemäße Einbindung der Streitkräfte als Parlamentsarmee in ein rechtsstaatliches Gesamtgefüge als auch durch das Zusammenspiel der aufgezeigten Kontrollmechanismen wird einem Missbrauch der Streitkräfte als Machtinstrument nicht nur im Inneren vorgebeugt.

4.4 Was wurde unternommen, um sicherzustellen, dass die einzelnen Angehörigen der Streitkräfte ihre bürgerlichen Rechte wahrnehmen können, und wie gewährleistet Ihr Staat, dass die Streitkräfte des Landes politisch neutral sind?

Die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer bürgerlichen Rechte durch die Angehörigen der Streitkräfte ist gesetzlich im Soldatengesetz geregelt. Hiernach hat der Soldat die gleichen staatsbürgerlichen Rechte wie jeder andere Staatsbürger. Lediglich im Rahmen der Erfordernisse des militärischen Dienstes können einzelne Rechte durch gesetzlich begründete Pflichten beschränkt werden. Wie bereits zu Nummer 3.3 dargestellt, gewährleisten umfangreiche Rechtsschutzmöglichkeiten dem Soldaten die Sicherstellung und Wahrnehmung seiner bürgerlichen Rechte.

Die Gewährleistung politischer Neutralität der Streitkräfte findet gleichfalls im Soldatengesetz Berücksichtigung. Danach darf sich der Soldat im Dienst nicht zugunsten oder zu Ungunsten einer bestimmten politischen Richtung betätigen. Das Recht des Soldaten, im Gespräch mit Kameraden seine eigene Meinung zu äußern, bleibt unberührt. Innerhalb dienstlicher Unterkünfte und Anlagen dürfen Soldaten auch nach Dienst nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken (insbesondere ist es verboten, Ansprachen zu halten, Schriften zu verteilen oder als Vertreter einer politischen Organisation zu arbeiten). Bei politischen Veranstaltungen darf der Soldat keine Uniform tragen. Ein Soldat darf als Vorgesetzter seinen Untergebenen nicht für oder gegen eine politische Meinung beeinflussen.

4.5 Wie stellt Ihr Staat sicher, dass seine Verteidigungspolitik und -doktrin im Einklang mit dem Völkerrecht steht?

Das Völkerrecht und Verfassungsrecht bilden die Grundlage für das verteidigungspolitische Handeln der Bundesrepublik Deutschland sowie für alle Einsätze deutscher Streitkräfte. Die

Verteidigungspolitik ist fest in das rechtsstaatliche Verfassungsgefüge des Grundgesetzes (GG) eingebunden und unterliegt dem Primat demokratisch legitimer Politik.

Das deutsche Grundgesetz bestimmt, dass die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind, die den Gesetzen vorgehen. Die Sicherheitspolitik Deutschlands wird von den Werten des Grundgesetzes und dem Ziel geleitet, zur Achtung der Menschenrechte und Stärkung der internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechts beizutragen. Humanitäres Völkerrecht und die für Einsätze festgelegten Regeln über die Anwendung militärischer Gewalt sind in den deutschen Streitkräften integrales Element des Führungsprozesses.

Abschnitt III: Zugang der Öffentlichkeit und Kontaktinformation

1. Zugang der Öffentlichkeit

1.1 Wie werden die Bestimmungen des Verhaltenskodex für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Die Bestimmungen des OSZE-Verhaltenskodex werden an prominenter Stelle auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes, www.auswaertiges-amt.de, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Neben der deutschen gibt es auch eine englische Sprachfassung.

1.2 Welche zusätzlichen Informationen über den Verhaltenskodex, z. B. Antworten auf den Fragebogen zum Verhaltenskodex, sind in Ihrem Staat für die Öffentlichkeit zugänglich?

Der Fragebogen nebst Antworten wird ebenfalls an prominenter Stelle auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes, www.auswaertiges-amt.de, veröffentlicht. Es gibt wiederum eine deutsche und eine englische Sprachfassung.

1.3 Wie stellt Ihr Staat den öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte Ihres Staates sicher?

Die Informationsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und der Bundeswehr informiert über Entscheidungen und Absichten des BMVg sowie über Auftrag, Aufgaben und Einsätze der Bundeswehr. Sie fördert das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands und in Ihre Streitkräfte. Diese Informationsarbeit verdeutlicht die Einbindung der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft und verankert die Notwendigkeit der Streitkräfte im öffentlichen Bewusstsein und ermöglicht die verantwortliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der politischen Willensbildung zu Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Die Pressearbeit wendet sich an Journalisten/Journalistinnen aller Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Presseagenturen, Film, Internet usw.) im In- und Ausland, um die Öffentlichkeit zu erreichen.

Die Öffentlichkeitsarbeit als Teil der Informationsarbeit des BMVg und der Bundeswehr richtet sich unmittelbar an die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert das Verständnis für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie für den Auftrag, die Aufgaben und die Einsätze der Bundeswehr. Die Öffentlichkeitsarbeit bedient sich dabei des gesamten Spektrums moderner Kommunikations- – und Informationsmedien.

Die Bereitstellung von Informationen durch die kostenlose Abgabe von Broschüren, Faltblättern und CD/DVD wird hierbei durch einen offenen Dialog über sicherheitspolitische Themen durch persönliche Kontakte der Bevölkerung mit der Bundeswehr durch Seminar- und Vortragsveranstaltungen, Messestand- und Ausstellungsbegleitungen sowie durch Besuche bei den Streitkräften ergänzt. Die Bevölkerung kann sich zur Informationsgewinnung direkt an das Fachpersonal der Öffentlichkeitsarbeit, hier besonders an Jugendoffiziere, aber auch direkt durch Telefonanfragen und schriftlichen Briefverkehr an das BMVg und die Bundeswehr wenden.

Ein umfassendes Informationsangebot wird durch die Internetauftritte www.bmvg.de und www.bundeswehr.de unterbreitet.

Die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht somit umfangreiche Informationen über das BMVg und die Bundeswehr und stellt den umfassenden öffentlichen Zugang zu Informationen über die Streitkräfte sicher.

Unabhängig von der ressorteigenen Informationsarbeit kommen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) zum Tragen.

2. Kontaktinformation

Geben Sie die nationale Anlaufstelle für die Umsetzung des Verhaltenskodex an

Auswärtiges Amt

Referat 241-2

11013 Berlin;

241-2@auswaertiges-amt.de

Tel. +49 30 1817 -0

und +49 30 1817 4279